Bayerischer Landtag Stenographischer Bericht

Antrag der Staatsregierung auf Vorweggenehmigung von im ordentlichen Haus-

halt 1951, Einzelplan III, Kapitel 215, vorgesehenen Planstellen für die Bereit-

Bericht des Haushaltsausschusses (Bei-

Eberhard (CSU), Berichterstatter .

Antrag der Staatsregierung auf Vorweg-

schaftspolizei (Beilage 2100)

lage 2141)

Beschluß

	genehmigung von im ordentlichen Haus- halt 1951, Einzelplan III, Kapitel 237, vor- gesehenen Planstellen für Regierungsvete- rinärräte (Beilage 2101)	
	Bericht des Haushaltsausschusses (Bei- lage 2142)	
66. Sitzung	Eberhard (CSU), Berichterstatter	1316
	Beschluß	1316
Freitag, den 18. Januar 1952 Geschäftliche Mitteilungen 1305, 1317, 1318, 1324 Einwendungen des Senats zur Gemeinde- ordnung für den Freistaat Bayern Bericht des Ausschusses für Verfassungs-	Schreiben des Verfassungsgerichtshofs zum Antrag des Apothekers Hubert Brunner, Straubing, auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Art. 50 des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. 12. 1933, des Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes über die bayerische Arzteversorgung vom 16. 8. 1923 und der Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 26. 6. 1925	
fragen (Beilage 2147) Junker (CSU), Berichterstatter 1305	Bericht des Rechts- und Verfassungsaus- schusses (Beilage 2129)	
zu den Abstimmungen:	Dr. Fischer (CSU), Berichterstatter.	1316
Haußleiter (DG) 1308 Dr. Hoegner (SPD) . 1308, 1310, 1311, 1313	Beschluß	1316
Knott (BP)	Antrag des Abg. Kiene betr. Zulassung zur Ausbildung als Gartenbaulehrer (Beilage 1727)	*
Namentliche Abstimmung zu Art. 68 Abs. 1 1313 Ergebnis	Bericht des kulturpolitischen Ausschusses (Beilage 1824) Bachmann Wilhelm (CSU), Bericht-	
Antrag der Staatsregierung auf vorgriffs- weise Bewilligung von Mitteln des außer- ordentlichen Haushalts 1951 zum Ausbau von Gebäuden für die bayerische Bereit- schaftspolizei (Beilage 2060)	erstatter Beschluß Antrag der Abg. Meixner, Ortloph u. Fraktion betr. Vorlage eines Gesetzentwurfs	131 <i>6</i> 131 <i>7</i>
Bericht des Ausschusses für den Staats- haushalt (Beilage 2124) Eberhard (CSU), Berichterstatter 1315	über die Regelung der Rechtsverhältnisse der land- und hauswirtschaftlichen Be- ratung und Fachschulausbildung (Bei- lage 1878)	
Beschluß	Bericht des kulturpolitischen Ausschusses (Beilage 1970)	
Antrag der Staatsregierung auf vorgriffs- weise Bewilligung von Mitteln des außer- ordentlichen Haushalts 1951 zur Weiter-	Dr. Strosche (BHE), Berichterstatter . Beschluß	1317 1317
führung der Bauarbeiten am Dienstge- bäude Ludwigstraße 14, München (Bei- lage 1703)	Antrag des Abg. Bezold u. Fraktion betr. Ausbau des staatsbürgerlichen Unterrichts (Beilage 1842)	
Bericht des Staatshaushaltsausschusses (Beilage 2125)	Bericht des kulturpolitischen Ausschusses (Beilage 1968)	
Gabert (SPD), Berichterstatter 1315		1317
Beschluß	Beschluß	1318

Antrag der Abg. Bachmann Georg u. Gen., Bittinger u. Gen., Dr. Baumgartner u. Gen., Dotzauer u. Gen. und Falk betr. Abstand- nahme von der Errichtung von DP-Woh- nungen in der Nähe der Ackerbauschule Schönbrunn		Bericht des Besoldungsausschusses (Beilage 1853) Strobl (SPD), Berichterstatter	1319 1320
Bericht des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft (Beilage 1820)		Regelung der Tuberkulosefürsorge (Beilage 1033)	
Frühwald (BP), Berichterstatter	1318	Bericht des sozialpolitischen Ausschusses (Beilage 1926)	1200
		Loos (SPD), Berichterstatter	1320
Antrag der Abg. Dr. Lippert, Engel und Dr.Raß betr. Verkauf staatlicher Fischerei- rechte (Beilage 1573)		Beschluß Antrag des Abg. Haußleiter u. Fraktion betr. Anwendung der deutschen Sozial- und	1320
Bericht des Rechts- und Verfassungsaus- schusses (Beilage 1828) Thieme (SPD), Berichterstatter	1318	Tarifgesetzgebung auf die in amerikani- schen Betrieben tätigen Deutschen (Bei- lage 1268)	
Beschluß	1318	Bericht des sozialpolitischen Ausschusses (Beilage 1927)	
Antrag der Abg. Bezold, Dr. Haas u. Fraktion betr. Neufassung des Zwangsabtretungsgesetzes und des Forstgesetzes (Beilage 1622)		Strenkert (CSU), Berichterstatter . Haußleiter (DG), Antragsteller . Stöhr (SPD)	1320 1320 1321 1321
Bericht des Rechts- und Verfassungsaus- schusses (Beilage 1829) Bauer Hannsheinz (SPD), Bericht- erstatter	1318	Antrag der Abg. Bezold, Dr. Brücher u. Fraktion betr. Benachrichtigung des zuständigen Jugendamtes bei Zwangsräumungen (Beilage 1628)	
Beschluß	1318	Bericht des sozialpolitischen Ausschusses (Beilage 1998)	
Antrag des Abg. Junker betr. Vorlage eines Gesetzentwurfs über Verschärfung der Dienststrafbestimmungen gegen Bürgermeister und Landräte Bericht des Rechts- und Verfassungsaus-		Loos (SPD), Berichterstatter Beschluß Antrag der Abg. Dr. Becher und Ullrich betr. Lohnsteuerermäßigung für Schwerkriegsbeschädigte (Beilage 1732)	1321 1321
schusses (Beilage 2022) Prandl (SPD), Berichterstatter	1319	Bericht des sozialpolitischen Ausschusses (Beilage 1929)	
Beschluß	1319	Dr. Lippert (BP), Berichterstatter Dr. Becher (BP), Antragsteller	1321 1322
Antrag der Abg. Dr. Keller, Mittich, Stain, Simmel u. Fraktion, Dr. Lippert, Engel u. Fraktion betr. Erlaß der Durchführungs-		Weishäupl (SPD)	1322 1323
bestimmungen zum Gesetz zu Art. 131 des Grundgesetzes (Beilage 1730)		Antrag des Abg. Haußleiter u. Fraktion betr. Sofortmaßnahmen für die deutsche Erdöl- industrie (Beilage 1617)	
Bericht des Besoldungsausschusses (Beilage 1851) Dr. Lenz (CSU), Berichterstatter	1319	Bericht des Wirtschafts- und Verkehrsaus- schusses (Beilage 1942)	
Beschluß	1319	Drechsel (SPD), Berichterstatter . 1323, Haußleiter (DG), Antragsteller	1323
Antrag der Abg. Ortloph, Freundl und Pösl betr. Maßnahmen zur Einsparung von Trennungsentschädigungen (Beilage 1530)		Beschluß Antrag der Abg. Seibert, Geiger, Thanbichler und Elzer betr. Genehmigung des Baues einer Bergbahn auf den Jenner (Bei-	1324
Bericht des Besoldungsausschusses (Beilage 1852)		lage 1646)	
Stegerer (CSU), Berichterstatter	1319	Bericht des Wirtschafts- und Verkehrsaus- schusses (Beilage 1983)	
Beschluß	1319	Dr. Hoegner, Staatsminister Wolf Franz (SPD), Berichterstatter	1324 1324
Antrag der Abg. Michel u. Gen. betr. Ver-		Beschluß	1325
beamtung der Mitglieder des Staatsorche- sters (Beilage 1537)		Nächste Sitzung	1325

Präsident Dr. Hundhammer eröffnet die Sitzung um 9 Uhr 3 Minuten.

Präsident Dr. Hundhammer: Die Sitzung ist eröffnet.

Entschuldigt oder beurlaubt sind für die heutige 66. Sitzung die Abgeordneten Baur Leonhard, Dr. Eberhardt, Dr. Eckhardt, Högn, Karl, Körner, Maag, Op den Orth, Dr. von Prittwitz und Gaffron, Dr. Seitz, Dr. Weiß.

Neu eingelaufen ist ein Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Dr. Lippert und Genossen betreffend Bereitstellung von Mitteln für den Wiederaufbau des Wilhelmsgymnasiums. Ich leite diesen Antrag dem Haushaltsausschuß zur Vorberatung zu.

Wir treten in die Tagesordnung ein. Zur Beratung gelangt an erster Stelle der

Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen zu den Einwendungen des Senats zur Gemeindeordnung, für den Freistaat Bayern (Beilage 2147).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Junker; ich erteile ihm das Wort.

Junker (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Rechts- und Verfassungsausschuß hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit den Einwendungen zur Gemeindeordnung befaßt, die der Senat in seiner Plenarsitzung am 11. Januar beschlossen hatte. Berichterstatter war meine Wenigkeit. Mitberichterstatter der Herr Abgeordnete Prandl.

Von 35 Einwendungen wurde nur ein Teil angenommen. Die Annahme des anderen Teiles scheiterte meist daran, daß der Ausschuß der Meinung war, im allgemeinen solche Einwendungen abzulehnen, die sich mit bereits in namentlicher Abstimmung geklärten Fragen befassen.

Der Berichterstatter bedauerte eingangs, daß sich der Senat bei verschiedenen Einwendungen offensichtlich auf die Wiederholung der in seinem seinerzeitigen Gutachten vorgeschlagenen Änderungen beschränkt hat. Oft hätte er sich auch bei richtiger Verfolgung der Landtagsverhandlungen Einwendungen ersparen können.

Nun zu den einzelnen Einwendungen.

Artikel 2 Absatz 1 sollte folgenden Wortlaut erhalten:

Die Gemeinden führen ihren bisherigen Namen. Der Ausschuß konnte sich dem nicht anschließen. Die vom Landtag beschlossene Fassung stellt nämlich eine programmatische Feststellung dar, die man auch in nachfolgenden Ziffern einschränken beziehungsweise abändern kann.

Während der Ausschuß den Vorschlag des Senats zu Artikel 5, für die Kreisfreiheit keine starren Grenzen in bezug auf die Größe — 25 000 Einwohner — zu fordern, ablehnte, wurde der Präsident des Verwaltungsgerichtshofs dazu ausersehen, die richterlichen Mitglieder der Verwaltungsgerichte für das Schiedsgericht zu bestimmen. Ebenso wurde der Einwendung des Senats zugestimmt, bei der

Zuteilung kreisfreier Gemeinden an einen Landkreis diesen beziehungsweise den Kreistag vorher anzuhören.

Artikel 6 soll gemäß der Senatseinwendung wieder die Fassung des Regierungsentwurfs erhalten. Wir waren uns darüber klar, daß die Formulierung, die in den endgültigen Landtagsbeschluß gekommen war, in der letzten Lesung im Plenum etwas übereilt beschlossen wurde.

Bei Artikel 7 und Artikel 8 hatte der Senat die Verhandlungen des Landtags, die zur Abänderung des Regierungsentwurfs geführt hatten, offensichtlich nicht berücksichtigt. Die Einwendungen wurden daher zugunsten der im Ausschuß erarbeiteten Lösung der Landtagsfassung verworfen.

Bei Artikel 11 und als dessen Folge auch bei Artikel 12 schlug der Senat Umstellungen vor, denen aus denselben Gründen wie bei den Artikeln 7 und 8 — nicht genügende Verfolgung der Überlegungen, die der Landtag angestellt hatte — nicht entsprochen wurde.

Während den Einwendungen zu Artikel 13 über die Bestimmung entsprechender Mitglieder des Schiedsgerichts durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs zugestimmt wurde, verfiel bei Artikel 17 die Einwendung der Ablehnung, weil diese Einzelheiten in das Gemeindewahlgesetz aufgenommen werden sollen. Es handelt sich hier um die Bestimmungen für die Bürgermeisterwahl, die absolut nicht in die Gemeindeordnung gehören.

Die Einwendung zu Artikel 22 wurde verworfen, weil sie einen klaren Eingriff in das Etatrecht des Landtags darstellt und auch sonst zu weit geht. Wir hatten diese Punkte im Landtagsausschuß und Landtagsplenum bereits eingehend erörtert und geklärt. Dagegen wurde eine redaktionelle Änderung zu Artikel 24 angenommen.

Änderungen zu Artikel 34 über Termine für die Satzung, über die Eigenschaft des ersten Bürgermeisters — ob er berufsmäßig oder ehrenamtlich sein soll —, wurden abgelehnt, ebenso der Vorschlag, Aufwandsentschädigungen nach Richtlinien des Innenministeriums zu bemessen und dafür nicht ein eigenes Gesetz zu fordern.

Artikel 37 soll gemäß Senatseinspruch — — (Dauernde Unruhe — Glocke —)

Präsident Dr. Hundhammer: Hohes Haus! Ich bitte, die morgendlichen Begrüßungen nicht so laut zu halten, damit der Berichterstatter nicht übertönt wird. Der Präsident interessiert sich nicht für die Gespräche, die auf den Sitzen geführt werden.

Junker (CSU), Berichterstatter: Ich habe zwar eine laute Stimme, aber so laut kann ich doch nicht schreien.

Artikel 37 soll gemäß Senatseinspruch so geändert werden, daß die dringend getroffenen Entscheidungen, die der erste Bürgermeister als unaufschiebbar trifft, dem Gemeinderat zwar unverzüglich zur Kenntnis gebracht, aber dann nicht zur Genehmigung vorgetragen werden müssen.

(Junker [CSU])

Dagegen fand sich im Ausschuß keine Mehrheit für die Abänderung zu Artikel 38, der die schriftliche Form für Verpflichtungserklärungen von Gemeinden bei laufenden Geschäften von geringerer Bedeutung einschränken wollte. Man traute offenbar den Herren Bürgermeistern nicht ganz zu, daß sie die rechte Einhaltung des Begriffs "laufende Geschäfte von geringerer Bedeutung" finden würden.

Obwohl das Landtagsplenum die Einrichtung der berufsmäßigen Gemeinderäte abgelehnt hatte, glaubte der Ausschuß doch, den Einwendungen des Senats auf Wiedereinführung dieser Institution Rechnung tragen zu müssen, allerdings mit einer kleinen Abänderung in Absatz 1, indem nämlich die ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinderats, wenn sie zu berufsmäßigen gewählt wurden, ihr Ehrenamt nicht verlieren würden, und dann mit der weiteren Abänderung, daß die Wahl der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder nicht auf 10, sondern nur, wie dies auch bei den berufsmäßigen ersten Bürgermeistern der Fall sein sollte, nur auf die Dauer von 6 Jahren erfolgen soll.

Bei Artikel 40 glaubte der Senat mit Rücksicht auf die Finanzkraft der Gemeinden nur geringere Personalverpflichtungen auferlegen zu können. Der Rechts- und Verfassungsausschuß gab dem nicht statt, sondern war der Ansicht, daß die Gemeinden auch bestimmte Verpflichtungen gegenüber Beamten haben sollten.

Der vom Senat empfohlenen Streichung der Möglichkeit einer Stimmenthaltung bei Abstimmungen — in Artikel 46 — wurde zugestimmt, allerdings ohne die bei Artikel 49 geforderte geheime Abstimmung anzunehmen. Damit kann eine Entscheidung heute im Plenum fallen, die bestimmt nicht im Sinne des Senats liegt. Der Ausschuß empfiehlt deshalb dem Plenum, um den tatsächlichen Willen des Hauses festzustellen, die Abstimmung über den Artikel 49 vor der Abstimmung über die Einwendungen zu Artikel 46 vorzunehmen. Ich darf den Herrn Präsidenten bitten, auch davon dann Kenntnis zu nehmen.

Eine Erhöhung der Geldbuße bei Versäumnissen auf 1000 DM an Stelle des Ausschlusses aus dem Gemeinderat wurde abgelehnt, ebenso mehrere redaktionelle Einwände zu Artikel 55 und 59.

Da bei Artikel 60 Absatz 3 und Artikel 62 Widersprüche erkannt wurden, wurde der Einwendung auf Streichung des Artikels 60 Absatz 3 zugestimmt. Dagegen wird Artikel 62 entsprechend den Weglassungen aus Artikel 60 Absatz 3 geändert beziehungsweise ergänzt.

Artikel 65 über das Ortschaftsvermögen soll entgegen den Senatseinwendungen bestehen bleiben. Ebenso soll Artikel 66 Absatz 2 unverändert bleiben, genau wie Artikel 68 und Artikel 91, wo ein Widerspruch zu Artikel 85 Absatz 1 im Gegensatz zu den Einwendungen des Senats nicht feststellbar war.

Eine redaktionelle Änderung bei Artikel 92 war einleuchtend. Hier handelt es sich offenbar um einen Druckfehler beziehungsweise um einen Fehler der Behandlung durch irgendwelche Stellen, die nicht Landtagsausschuß oder Landtagsplenum waren.

Der Einwand des Senats zu Artikel 104 Absatz 1, kreisfreie Gemeinden unter 20 000 Einwohnern von der Verpflichtung zu bewahren, ein gemeindliches Rechnungsprüfungsamt zu errichten, wurde verworfen. Man war der Ansicht: Wenn eine Stadt einmal kreisfrei wurde und das auch beantragt hatte, dann hat sie eben gewisse Pflichten zu erfüllen. Wenn sie das nicht übernehmen will, dann kann sie die Kreisfreiheit aufgeben.

Einer Forderung des Senats zu Artikel 109 nach Einschränkung des staatlichen Informationsrechtes wurde nicht zugestimmt.

Das Gesetz soll gemäß Senatseinspruch nicht am 1. Januar 1952, sondern zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten. Der Ausschuß schlägt vor, dies auf den heutigen Tag, also 18. Januar, festzulegen, um nicht Rechtshandlungen, die zwischen dem 1. Januar und dem heutigen Tage liegen, in Frage zu stellen.

Der Ausschuß schlägt ferner dem Hohen Haus ausdrücklich vor, die Staatsregierung zu der etwa notwendigen Umnumerierung — durch die Einfügung der zwei Paragraphen über die berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder wird eine solche Umnumerierung wohl notwendig werden — und auch zu entsprechenden Hinweisänderungen zu ermächtigen, weil dies heute im Plenum aus Zeitmangel sicherlich nicht mehr erledigt werden kann.

Ich werde eben noch darauf aufmerksam gemacht, daß auch bei Artikel 31 noch eine Änderung vorgeschlagen wurde. Zunächst wurde vom Senat eine redaktionelle Änderung empfohlen, die vom Rechtsund Verfassungsausschuß angenommen wurde; in Absatz 2 Satz 2 soll das Wort "ehrenamtlicher" gestrichen werden. Die vom Senat ferner vorgeschlagene Einfügung, daß Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde dem Gemeinderat nicht angehören können, soll nach dem Beschluß des Rechtsund Verfassungsausschusses ebenfalls angenommen werden, während der Ausschuß sich dem Senatsvorschlag, allen Gemeindebediensteten die Zugehörigkeit zum Gemeinderat zu verbieten, nicht anschließen konnte.

Ich darf das Hohe Haus bitten, diesen Vorschlägen des Rechts- und Verfassungsausschusses beizutreten, und darf ferner, was auch im Rechts- und Verfassungsausschuß zur Sprache kam, bitten, die bereits vor sich gegangenen namentlichen Abstimmungen möglichst nicht zu wiederholen, sondern es bei den schon einmal, zum Teil zweimal in namentlicher Abstimmung getroffenen Entscheidungen zu belassen.

(Beifall)

Präsident Dr. Hundhammer: Ich eröffne die Aussprache. — Eine Wortmeldung erfolgt nicht. Wir kommen zur Abstimmung.

Hierzu möchte ich grundsätzlich bemerken: Nach Artikel 41 der Verfassung beschließt der Landtag

— so lautet der Text — darüber, ob er den Einwendungen Rechnung tragen will. Ich habe die Auffassung, daß eine solche Abstimmung und Beschlußfassung in einfacher Form erfolgen kann. Wir haben hier nicht eine eigentliche neue Lesung des Gesetzes vorzunehmen. Daher bedarf es auch keiner Schlußabstimmung über das Gesetz, sondern nur einer Beschlußfassung zu den einzelnen Einwendungen des Senats.

(Richtig)

— Das Hohe Haus billigt diese Auffassung. Wir werden künftig nach dieser Methode verfahren.

Ich bitte nun die Unterlagen zur Hand zu nehmen, und zwar die Anlage 8 der Drucksachen des Bayerischen Senats, die die Zusammenstellung sämtlicher Senatsvorschläge enthält, und die Landtagsbeilage 2147 mit dem Bericht über die Beschlüsse des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen.

Zu Ziffer 1 der Abänderungsvorschläge des Senats empfiehlt der Rechts- und Verfassungsausschuß, der Einwendung nicht Rechnung zu tragen. Wir stimmen ab über den Vorschlag des Rechtsund Verfassungsausschusses. Wer diesem Vorschlag beitritt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Dem Vorschlag des Rechts- und Verfassungsausschusses entsprechend, ist der Einwendung des Senats unter Ziffer 1 nicht Rechnung getragen.

Ich rufe auf Ziffer 2 der Einwendungen des Senats zu Artikel 5 des Gesetzes. Hier schlägt der Rechts- und Verfassungsausschuß vor, der Einwendung zu Absatz 3 Satz 1 nicht Rechnung zu tragen. Wer dem Ausschußvorschlag beitritt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Das erstere war die Mehrheit. Stimmenthaltungen? — Zwei Stimmenthaltungen. Der Einwendung zu Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 ist nicht stattgegeben.

Dann schlägt der Rechts- und Verfassungsausschuß vor, der Einwendung des Senats, vor dem letzten Satz des Absatzes 3 folgende Bestimmung einzufügen:

Die richterlichen Mitglieder der Verwaltungsgerichte werden vom Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs bestimmt.

Rechnung zu tragen. Danach würde Artikel 5 Absatz 3 im ganzen folgende Fassung erhalten — der Klarheit halber lese ich den Wortlaut vor —:

(3) Mit Zustimmung des Landtags können Gemeinden mit mehr als 25 000 Einwohnern bei entsprechender Bedeutung nach Anhörung des Kreistags durch Rechtsverordnung der Staatsregierung für kreisfrei erklärt werden. Hierbei ist auf die Leistungsfähigkeit des Landkreises Rücksicht zu nehmen. Die Rechtsverordnung kann finanzielle Verpflichtungen der ausscheidenden Gemeinde gegenüber dem Landkreis festlegen. Über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung entscheidet im Streitfall ein Schiedsgericht, das sich aus einem vom Staatsministerium des Innern zu bestim-

menden Vorsitzenden und je einem Vertreter des Landkreises und der ausscheidenden Gemeinde sowie aus zwei richterlichen Mitgliedern der Verwaltungsgerichte zusammensetzt. Die richterlichen Mitglieder der Verwaltungsgerichte werden vom Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs bestimmt. Der Schiedsspruch hat unmittelbar rechtsbegründende Wirkung.

Wer diesem Vorschlag beitritt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Gegen 4 Stimmen — Stimmenthaltungen? — und bei 2 Stimmenthaltungen ist so beschlossen.

Der Rechts- und Verfassungsausschuß schlägt weiter vor, auch der vom Senat empfohlenen Neufassung des Absatzes 4 des Artikels 5 beizutreten. Danach wird Absatz 4 des Artikels 5 folgende Fassung erhalten:

Durch Rechtsverordnung der Staatsregierung, die der Zustimmung des Landtags bedarf, können kreisfreie Gemeinden nach Feststellung des Mehrheitswillens der Gemeindebürger auf Antrag der Gemeinde und nach Anhörung des Kreistags wieder einem Landkreis zugeteilt werden. Für die Regelung der vermögensrechtlichen Verhältnisse gilt Abs. 3 Satz 3 und 4 sinngemäß.

Vielleicht wäre es stilistisch besser, zu sagen: "gelten" Absatz 3 Satz 3 und 4 sinngemäß.

Wer diesem Vorschlag des Senats, der vom Rechts- und Verfassungsausschuß zur Annahme empfohlen ist, beitritt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich danke. Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Der Vorschlag ist einstimmig angenommen.

Wir kommen zur Einwendung des Senats zu Artikel 6 Absatz 1. Der Senat schlägt vor, die Fassung der Regierungsvorlage wiederherzustellen. Diese Formulierung lautet:

Den Gemeinden steht in ihrem Gebiet die Erfüllung aller öffentlichen Aufgaben zu. Ausnahmen bedürfen eines Gesetzes.

Wer diesem Vorschlag beitritt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Gegen 3 Stimmen — Stimmenthaltungen? — und 1 Stimmenthaltung ist der Vorschlag angenommen.

Der Senat hat eine weitere Änderung zu Artikel 7 Absatz 1 vorgeschlagen, die Ihnen auf Anlage 8 vorliegt. Der Rechts- und Verfassungsausschuß empfiehlt, diese Änderung nicht anzunehmen. Wer dem Vorschlag des Rechts- und Verfassungsausschusses zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Es ist einstimmig im Sinne des Ausschußvorschlags beschlossen. Der Einwendung des Senats wird nicht stattgegeben.

Der weiteren, vom Senat zu Artikel 8 vorgeschlagenen Änderung tritt der Rechts- und Verfassungsausschuß ebenfalls nicht bei. Wer im Sinne des Vorschlags des Rechts- und Verfassungsausschusses beschließen will, möge sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Bei 6 Stimmenthaltungen ist im Sinne des Ausschußvorschlags beschlossen.

Wir kommen zur Einwendung des Senats zu Artikel 11 des Gesetzes. Der Senat hat fünf Änderungen vorgeschlagen. Der Rechts- und Verfassungsausschuß hat empfohlen, keine der fünf Einwendungen anzunehmen. Wenn nicht etwas anderes verlangt wird, stimmen wir über diese fünf Änderungsvorschläge in einem ab. — Es erhebt sich keine Erinnerung.

Wer im Sinne des Vorschlags des Rechts- und Verfassungsausschusses alle fünf Einwendungen des Senats zu Artikel 11 abzulehnen gewillt ist, wolle sich vom Platz erheben. — Ich danke. Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Es ist einstimmig im Sinne des Ausschußbeschlusses beschlossen.

Der Ausschuß empfiehlt ferner, die Einwendung des Senats zu Artikel 12 des Gesetzes nicht anzunehmen. Wer im Sinne des Ausschußvorschlages stimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Auch hier ist einstimmig im Sinne des Ausschußbeschlusses die Ablehnung der Senatseinwendung beschlossen.

Zu Artikel 13 Absatz 2 schlägt der Senat folgende Änderung vor. Nach dem ersten Satz soll folgender Text neu eingefügt werden:

Die richterlichen Mitglieder der Verwaltungsgerichte werden durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs bestimmt.

Danach erhielte Artikel 13 Absatz 2 künftig folgende Fassung:

Über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung entscheidet im Streitfall ein Schiedsgericht, das sich aus einem vom Staatsministerium des Innern zu bestimmenden Vorsitzenden, je einem gewählten Vertreter der beteiligten Gemeinden und aus zwei richterlichen Mitgliedern der Verwaltungsgerichte zusammensetzt. Die richterlichen Mitglieder der Verwaltungsgerichte werden durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs bestimmt. Die Entscheidung hat unmittelbar rechtsbegründende Wirkung.

Der Rechts- und Verfassungsausschuß hat empfohlen, diesem Änderungsvorschlag des Senats zuzustimmen. Wer dem Vorschlag beitritt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — In diesem Fall ist der Einwendung des Senats durch einstimmigen Beschluß Rechnung getragen.

Der vom Senat zu Artikel 17 erhobenen Einwendung soll nach dem Vorschlag des Rechts- und Verfassungsausschusses nicht entsprochen werden.

(Abg. Haußleiter: Zur Abstimmung!)

— Zur Abstimmung Herr Abgeordneter Haußleiter. Ich mache darauf aufmerksam, daß das Wort nur zur Abstimmung, nicht zu einer Debatte erteilt werden kann.

Haußleiter (DG): Hohes Haus, meine Damen und Herren! Zu Artikel 17 hat der Senat einen Vorschlag gemacht, der eine genauere Definition des Wahlverfahrens enthält. Ich erlaube mir, zu sagen, daß wir für die Vorschläge des Senats stimmen,

(Zurufe: Wir auch! — Abg. Meixner: Das gehört in das Wahlgesetz!)

aus dem einfachen Grund ---

Präsident Dr. Hundhammer: Herr Abgeordneter, eine Debatte und Stellungnahme ist jetzt nicht mehr möglich; sie hätte vorher bei der Aussprache erfolgen müssen.

Haußleiter (DG): — Ich will nur unsere Stellungnahme begründen. Da nach unserer Auffassung eine genauere Definition des Verfahrens für den Fall, daß keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit erhält, auch schon in den Artikel 17 der Gemeindeordnung hineingehört, sind wir für den Ergänzungsvorschlag des Senats und werden dafür stimmen.

Präsident Dr. Hundhammer: Zur Abstimmung Herr Abgeordneter Dr. Hoegner!

Dr. Hoegner (SPD): Der Rechts- und Verfassungsausschuß war sich darüber klar, daß der Wortlaut, den der Senat vorschlägt, an sich richtig ist. Er ist aber der Meinung gewesen — und ich halte diese Meinung für zutreffend —, daß diese Bestimmung mit den Einzelheiten in das Wahlgesetz gehört.

Präsident Dr. Hundhammer: Wir kommen zur Abstimmung. Der Rechts- und Verfassungsausschuß empfiehlt, der Einwendung des Senats zu Artikel 17 nicht zu entsprechen. Wer im Sinne des Vorschlags des Rechts- und Verfassungsausschusses abstimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Gegen 6 Stimmen und ohne Stimmenthaltungen ist im Sinne des Vorschlags des Rechts- und Verfassungsausschusses entschieden.

Desgleichen schlägt der Rechts- und Verfassungsausschuß vor, der Einwendung des Senats zu Artikel 22 Absatz 3 nicht zu entsprechen. Wer im Sinne des Vorschlags des Ausschusses abstimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Es ist einstimmig im Sinne des Ausschußvorschlags entschieden.

Zu Artikel 24 Absatz 3 schlägt der Senat eine Anderung auf folgenden Text vor:

Ein Benutzungszwang nach Abs. 1 Ziffer 2 und Abs. 2 darf nicht zum Nachteil von Einrichtungen der Kirchen, anerkannter Religionsgemeinschaften oder solcher weltanschaulicher Gemeinschaften verfügt werden, deren Bestrebungen den allgemein geltenden Gesetzen nicht widersprechen. Voraussetzung ist, daß diese Einrichtungen unmittelbar religiösen oder weltanschaulichen Zwecken dienen.

Hierzu empfiehlt der Rechts- und Verfassungsausschuß, der Einwendung des Senats mit der Maßgabe Rechnung zu tragen, daß statt "Ziffer 2" gesetzt wird: "Nummer 2." Wer dem Vorschlag des Rechts- und Verfassungsausschusses beitritt, wolle

sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Der Einwendung des Senats wird mit der vom Rechts- und Verfassungsausschuß vorgeschlagenen Änderung einstimmig entsprochen.

Der Einwendung des Senats zu Artikel 25 soll nach der Auffassung des Rechts- und Verfassungsausschusses nicht nachgegeben werden. Wer im Sinne des Ausschußvorschlags abstimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Bei einer Stimmenthaltung ist beschlossen, der Einwendung des Senats zu Artikel 25 nicht Rechnung zu tragen.

Zu Artikel 31 liegen verschiedene Änderungsvorschläge des Senats vor. Zunächst ist vorgeschlagen, in Absatz 2 Satz 2 das Wort "ehrenamtlicher" zu streichen. Ich glaube, es kann darauf verzichtet werden, daß ich den ganzen Absatz 2 verlese. Der Ausschuß schlägt vor, dieser Einwendung des Senats Rechnung zu tragen. Wer in diesem Sinn zu beschließen gewillt ist, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Bei 2 Stimmenthaltungen ist der Einwendung des Senats Rechnung getragen.

Als Absatz 4 soll dem Artikel 31 nach dem Vorschlag des Senats folgende Bestimmung eingefügt werden:

- (4) Ehrenamtliche Bürgermeister und Gemeinderatsmitglieder können nicht sein:
- a) besoldete Beamte, Angestellte und Arbeiter ihrer Gemeinde,
- b) Beamte und Angestellte der Staatsaufsichtsbehörde.

Der bisherige Absatz 4 wird bei Annahme dieser Bestimmung dann Absatz 5. Der Rechts- und Verfassungsausschuß schlägt zu der Einwendung des Senats hinsichtlich Artikel 31 Absatz 4 vor, dieser Einwendung insoweit Rechnung zu tragen, als Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde nicht ehrenamtliche Bürgermeister und Gemeinderatsmitglieder sein können. Dagegen lehnt der Ausschuß den Vorschlag des Senats ab, dies auch auf besoldete Beamte, Angestellte und Arbeiter der betreffenden Gemeinde auszudehnen. Unter Berücksichtigung dieses Vorschlags erhält Artikel 31 Absatz 4 dann folgende Fassung:

(4) Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde können nicht ehrenamtliche Bürgermeister und Gemeinderatsmitglieder sein.

(Abg. Knott und Abg. Dr. Keller: Zur Abstimmung!)

— Zur Abstimmung hat das Wort der Herr Abgeordnete Knott.

Knott (BP): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich würde bitten, zunächst über den gesamten Senatsvorschlag abzustimmen. Es gibt Leute, die hier einer weitergehenden Meinung sind. Erst nachher wäre über den Vorschlag des Ausschusses zu entscheiden. Es kann nämlich durchaus einer der Meinung sein, daß die Einwendungen in a und b des Senatsvorschlags angenommen werden sollen, während ein anderer nur b annehmen will. Man soll diesem nicht die Möglichkeit nehmen, das zweite Mal zuzustimmen, wenn der erste Vorschlag abgelehnt ist.

Präsident Dr. Hundhammer: Das Wort hat Herr Abgeordneter Dr. Keller zur Abstimmung.

Dr. Keller (BHE): Ich wollte ungefähr dasselbe sagen.

Präsident Dr. Hundhammer: Es ist also vorgeschlagen, zunächst über die Einwendung des Senats im ganzen abzustimmen. Ich habe den Text vorher verlesen. Ich verlese ihn aber der Klarheit halber jetzt noch einmal. Wir stimmen also über den jetzt von mir zur Verlesung gelangenden Text zunächst ab:

Als Absatz 4 soll folgende Bestimmung eingefügt werden:

- (4) Ehrenamtliche Bürgermeister und Gemeinderatsmitglieder können nicht sein:
- a) besoldete Beamte, Angestellte und Arbeiter ihrer Gemeinde,
- b) Beamte und Angestellte der Staatsaufsichtsbehörde.

Wer dieser Einwendung des Senats stattgeben will, möge sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Die Einwendung des Senats ist mit Mehrheit abgelehnt.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über den Vorschlag des Rechts- und Verfassungsausschusses des Landtags. Ich verlese auch diese Bestimmung der absoluten Klarheit halber nochmals. Darnach lautet Absatz 4:

(4) Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde können nicht ehrenamtliche Bürgermeister und Gemeinderatsmitglieder sein.

Wer dieser Fassung zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Gegen 4 Stimmen ist im Sinne des Ausschußvorschlags beschlossen. Der bisherige Absatz 4 wird nunmehr Absatz 5.

Wir kommen zur Einwendung des Senats zu Artikel 32 Absatz 3. Der Ausschuß hat vorgeschlagen, dieser Einwendung Rechnung zu tragen und dem Absatz 3 folgende neue Fassung zu geben:

(3) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten an Stelle des Gemeinderats, wenn nicht der erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuß, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschußmitglieder oder ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder binnen einer Woche die Nachprüfung durch den Gemeinderat beantragt. Soweit ein Beschluß eines Ausschusses die Rechte Dritter berührt, wird er erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

Wer diesem Vorschlag zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Es ist einstimmig beschlos-

sen, der Einwendung des Senats im Sinne des Ausschußbeschlusses Rechnung zu tragen.

Der Einwendung des Senats zu Artikel 33 Absatz 1 soll nach dem Vorschlag des Rechts- und Verfassungsausschusses nicht entsprochen werden. Wer im Sinne des Ausschußvorschlags abzustimmen gewillt ist, möge sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Die Einwendung des Senats ist einstimmig abgelehnt.

Der Ausschuß schlägt vor, den Einwendungen des Senats zu Artikel 34 Absatz 1, soweit es sich um die Sätze 3 und 4 handelt, nicht zu entsprechen. Wer im Sinne des Ausschußvorschlages abzustimmen gewillt ist, möge sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Der Einwendung des Senats zu den Sätzen 3 und 4 des Artikels 34 Absatz 1 ist einstimmig nicht Rechnung getragen worden.

Dagegen schlägt der Ausschuß für Rechts- und Verfassungsfragen vor, der weiteren Einwendung des Senats zu Artikel 34 Absatz 1 insoweit Rechnung zu tragen, als im letzten Satz zwischen den Worten "ehrenamtlichen" und "Bürgermeisters" das Wort "ersten" eingefügt werden soll. Artikel 34 Absatz 1 würde in diesem Fall lauten:

(1) Der erste Bürgermeister ist ehrenamtlich oder berufsmäßig tätig. Hierüber entscheidet der Gemeinderat. Die Entscheidung ist in einer Satzung niederzulegen, die spätestens ein Jahr vor der Bürgermeisterneuwahl für die kommende Wahlperiode des Bürgermeisters zu erlassen ist. Die in der Satzung niedergelegte Regelung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit des Gemeinderats geändert werden. Die Amtszeit des ehrenamtlichen ersten Bürgermeisters entspricht der Wahlzeit des Gemeinderats; die Amtszeit des berufsmäßigen ersten Bürgermeisters beträgt 6 Jahre.

Zur Abstimmung der Herr Abgeordnete Dr. Hoegner.

Dr. Hoegner (SPD): Ich möchte noch einmal folgendes klar stellen: Das Wort "ersten" vor "Bürgermeisters" wurde deshalb eingefügt, weil in Absatz 3 des Artikels 34 bereits steht:

Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit einen oder zwei weitere Bürgermeister.

Im Ausschuß herrschte Einmütigkeit darüber, daß bei den weiteren Bürgermeistern nach Absatz 3 die Amtsdauer, auch wenn sie berufsmäßig sind, nur die Wahlzeit des Gemeinderats ist. Ich wollte das nochmals ausdrücklich festgehalten haben.

Präsident Dr. Hundhammer: Wer im Sinne des Ausschußvorschlags der Einwendung des Senats Rechnung zu tragen gewillt ist, möge sich vom Platz erheben. — Es ist einstimmig beschlossen, den Artikel 34 Absatz 1 im Sinne des Ausschußvorschlags zu verändern.

Der Rechts- und Verfassungsausschuß schlägt vor, der Einwendung des Senats zu Artikel 35 Absatz 1 Satz 2 nicht zu entsprechen. Wer so beschließen will, möge sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Die Einwendung des Senats wird einstimmig abgelehnt.

Zu Artikel 37 Absatz 2 schlägt der Senat vor, in Satz 2 die Worte "und seine Genehmigung zu erholen" sowie den Satz 3 zu streichen. Wenn so beschlossen wird, würde Artikel 37 Absatz 2 künftig lauten:

(2) Der erste Bürgermeister ist befugt, an Stelle des Gemeinderats oder eines Ausschusses dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hievon hat er dem Gemeinderat oder dem Ausschuß in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

Wer diesem Vorschlag zustimmt, möge sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Gegen eine Anzahl Stimmen. Stimmenthaltungen? — Keine. Der Beschluß ist im Sinne des Ausschußvorschlags erfolgt.

Der Ausschuß empfiehlt, den Einwendungen des Senats zu Artikel 38 Absatz 2 Satz 1 nicht Rechnung zu tragen. Wer so beschließen will, möge sich vom Platz erheben. — Es ist einstimmig im Sinne des Ausschußvorschlags beschlossen.

Als Artikel 39 a und 39 b sollen folgende Bestimmungen neu eingefügt werden: Überschrift: Die hauptamtlichen Gemeinderatsmitglieder. Artikel 39 a Zwischentitel: Zahl; Vorbildung.

- (1) In Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern kann der Gemeinderat berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder zuwählen. Diese haben nur in Gegenständen ihres Geschäftsbereichs beratende Stimme. Ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder können nur dann als berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder angestellt werden, wenn sie ihr ehrenamtliches Mandat niederlegen.
- (2) Berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder werden auf die Dauer von höchstens 10 Jahren gewählt.

(Zurufe: 6 Jahre!)

- 10 Jahre, ich verlese jetzt den Vorschlag des Senats. Ich wiederhole:
 - (2) Berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder werden auf die Dauer von höchstens 10 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie müssen entweder die für ihr Aufgabengebiet vorgeschriebene höhere Staatsprüfung mit Erfolg abgelegt oder ihre Eignung durch eine mehrjährige entsprechende Tätigkeit in einer Gemeinde, in einem Gemeindeverband oder in dem vorgesehenen Aufgabengebiet nachgewiesen haben.
 - (3) Berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder unterstehen den Vorschriften für Gemeinde-

beamte, soweit sie nicht nach Artikel 39 b besonderen Bestimmungen hinsichtlich der Regelung ihres Dienstverhältnisses unterworfen sind.

Artikel 39 b, Regelung des Dienstverhältnisses.

- (1) Für die Besoldung und Versorgung der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder werden durch Gesetz allgemeine Richtlinien aufgestellt. Im Rahmen dieses Gesetzes regelt, der Gemeinderat ihr Dienstverhältnis durch Abschluß eines Dienstvertrags. Mit dem Beschluß über die Zuwahl eines berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieds ist die Beschlußfassung über den Inhalt des Dienstvertrags zu verbinden. Die Bedingungen des Vertrags müssen angemessen sein.
- (2) Im Dienstvertrag kann eine Probezeit bis zu einem Jahr vereinbart werden. Tritt der Gemeinderat nicht vor Ablauf der Probezeit vom Dienstvertrag zurück, so gilt dieser für die Dauer der Wahlzeit.

Der Rechts- und Verfassungsausschuß hat hierzu zum Teil eine andere Textierung vorgeschlagen. Ich bringe nunmehr den Vorschlag des Rechts- und Verfassungsausschusses, der von den Formulierungen des Senats abweicht, zur Verlesung:

- c) Die berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder. Artikel 39 a, Zahl; Vorbildung:
- (1) In Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern kann der Gemeinderat berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder wählen. Diese haben nur in Gegenständen ihres Geschäftsbereichs beratende Stimme.
- (2) Berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder werden auf die Dauer von höchstens 6 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie müssen entweder die für ihr Aufgabengebiet vorgeschriebene höhere Staatsprüfung mit Erfolg abgelegt oder ihre Eignung durch eine mehrjährige entsprechende Tätigkeit in einer Gemeinde, in einem Gemeindeverband oder in dem vorgesehenen Aufgabengebiet nachgewiesen haben.
- (3) Berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder unterstehen den Vorschriften für Gemeindebeamte, soweit sie nicht nach Artikel 39 b besonderen Bestimmungen hinsichtlich der Regelung ihres Dienstverhältnisses unterworfen sind.

Artikel 39 b, Regelung des Dienstverhältnisses.

(1) Für die Besoldung und Versorgung der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder werden durch Gesetz allgemeine Richtlinien aufgestellt. Im Rahmen dieses Gesetzes regelt der Gemeinderat ihr Dienstverhältnis durch Abschluß eines Dienstvertrags. Mit dem Beschluß über die Wahl eines berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieds ist die Beschlußfassung über den Inhalt des Dienstvertrags zu verbinden. Die Bedingungen des Vertrags müssen angemessen sein.

(2) Im Dienstvertrag kann eine Probezeit bis zu einem Jahr vereinbart werden. Tritt der Gemeinderat nicht vor Ablauf der Probezeit vom Dienstvertrag zurück, so gilt dieser für die Dauer der Wahlzeit.

Der Rechts- und Verfassungsausschuß tritt also dem Vorschlag des Senats, die berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder einzuführen, bei. In Abänderung dieses Vorschlags soll in Artikel 39 a das Wort "zuwählen" ersetzt werden durch das Wort "wählen". Ferner soll Satz 2 von Absatz 1, wonach ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder —

(Abg. Hagen Georg: Satz 3! — Abg. Bezold: Satz 3; der erste Satz geht bis "wählen", der zweite bis "Stimme".)

— Ja, Satz 3, wonach ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder nur dann als berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder angestellt werden können, wenn sie ihr ehrenamtliches Mandat niederlegen, soll gestrichen werden. Die vom Senat in Absatz 2 vorgeschlagene zehnjährige Amtsdauer der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder soll auf Vorschlag des Rechts- und Verfassungsausschusses auf sechs Jahre festgesetzt werden.

Zur Abstimmung hat der Herr Abgeordnete Dr. Hoegner das Wort.

Dr. Hoegner (SPD): Meine Damen und Herren! Ich schlage eine kleine redakionelle Änderung vor. Aus den früheren Fassungen des Regierungsentwurfs ist bei der Überschrift des Artikels 39 a noch das Wort "Zahl" und der Strichpunkt stehen geblieben. Beides muß jetzt gestrichen werden, weil der Rechts- und Verfassungsausschuß die Zahl der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder nicht mehr festgesetzt hat, sondern dem Belieben der Gemeinden überläßt.

Dr. Keller (BHE): Ich hatte mich zur Abstimmung gemeldet.

Präsident Dr. Hundhammer: Zur Abstimmung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Keller.

Ich darf vorher vielleicht noch die Änderung in Artikel 39 b klarstellen. In Satz 3 des Absatzes 1 soll entsprechend dem Vorschlag zu Artikel 39 a das Wort "Zuwahl" durch das Wort "Wahl" ersetzt werden. Das ist noch zu ergänzen.

Herr Abgeordneter Dr. Keller!

Dr. Keller (BHE): Hohes Haus! Die Fraktion des BHE wird nach wie vor gegen die Einwendungen des Senats in Richtung auf Einführung des Instituts der hauptamtlichen Gemeinderatsmitglieder stimmen. Ihre Bedenken haben sich gerade in der gestrigen Lesung des Rechts- und Verfassungsausschusses aus dem Grund erheblich verstärkt, weil dort neu das Argument aufgetaucht ist, daß bei Nichteinführung des Instituts der hauptamtlichen Gemeinderatsmitglieder nicht genügend Einfluß auf die Besetzung von Verwaltungsstellen nach politischen Gesichtspunkten gewährleistet werde.

Präsident Dr. Hundhammer: Ich lasse zunächst darüber abstimmen, ob der Vorschlag des Herrn Abgeordneten Dr. Hoegner einer Korrektur der Überschrift des Artikels 39 a berücksichtigt werden soll. Wer dem entsprechen will, möge sich vom Platz erheben. — Stimmenthaltungen? — Ablehnungen? — Die Berücksichtigung dieser Korrektur ist einstimmig beschlossen.

Wir stimmen nunmehr, wenn nichts anderes verlangt wird, über den Vorschlag des Rechts- und Verfassungsausschusses ab, und zwar getrennt über die beiden Artikel, obwohl der eine den anderen bedingt.

(Abg. Stock: Der eine geht nicht ohne den anderen. — Weitere Zurufe: Zusammen abstimmen!)

Die Artikel bedingen sich innerlich. Wir stimmen also über beide Artikel, 39 a und 39 b, in der Formulierung des Rechts- und Verfassungsausschusses ab. Wer die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Bei einer Anzahl von Gegenstimmen und Stimmenthaltungen ist der Vorschlag des Rechts- und Verfassungsausschusses angenommen.

Der Einwendung des Senats zu Artikel 40 soll nach dem Vorschlag des Rechts- und Verfassungsausschusses nicht entsprochen werden. Es handelt sich um zwei Änderungen, über die wir in einem Gang abstimmen lassen können. Wer im Sinne des Ausschußvorschlages für Ablehnung stimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Die Ablehnung der Einwendungen des Senats zu Artikel 40 ist im Sinne des Ausschußvorschlages einstimmig beschlossen.

Zu Artikel 41, Absatz 2 Satz 3 schlägt der Senat vor, nach dem Wort "Ruhegehälter" die Worte "sowie die Hinterbliebenenbezüge" einzufügen. Der Rechts- und Verfassungsausschuß empfiehlt die Berücksichtigung dieser Einwendung. Artikel 41 Absatz 2 erhält dann folgende Fassung:

(2) Die Arbeitsbedingungen müssen den Gesetzen und Tarifverträgen entsprechen. Die Gehälter und Löhne müssen angemessen sein. Die Beamten- und Ruhegehälter sowie die Hinterbliebenenbezüge gelten als angemessen, wenn sie den Bezügen der Staatsbeamten gleicher Stellung entsprechen. Die Bezahlung der Angestellten und Arbeiter ist angemessen, wenn sie nach den Merkmalen der TO.A (Tarifordnung für Angestellte im öffentlichen Dienst) bzw. TO.B (Tarifordnung für Arbeiter im öffentlichen Dienst) erfolgt.

Wer sich diesem Vorschlag anschließen will, möge sich vom Platz erheben. — Dem Vorschlag des Rechts- und Verfassungsausschusses ist durch einstimmigen Beschluß Rechnung getragen.

Zu Artikel 46 schlägt der Senat vor — —

(Abg. Junker: Artikel 49 soll vorgezogen werden!)

— Wir beschließen zunächst über die Einwendungen des Senats zu Artikel 49. Der Rechts- und Verfassungsausschuß schlägt vor, den beiden Einwendungen des Senats nicht Rechnung zu tragen. Wer in diesem Sinne beschließen will, möge sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Das erstere war die Mehrheit. Stimmenthaltungen? — Es ist beschlossen, den Einwendungen des Senats zu Artikel 49 nicht Rechnung zu tragen.

Wir kommen nunmehr zu den Einwendungen des Senats zu Artikel 46. Hierbei handelt es sich um vier verschiedene Punkte.

Dem Absatz 1 soll folgender Satz angefügt werden: "Kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten". Absatz 1 des Artikels 46 würde also folgenden Text erhalten:

(1) Die Gemeinderatsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte zu übernehmen. Kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten.

Wer so beschließen will, möge sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Ich bitte nochmals diejenigen, sich zu erheben, die für die Annahme stimmen wollen. — Stimmenthaltungen? — Das Präsidium ist sich einig, daß die Mehrheit des Hauses dem Vorschlag des Rechts- und Verfassungsausschusses auf Berücksichtigung dieser Einwendung des Senats zugestimmt hat.

(Beifall bei der SPD - Unruhe)

— Ich bitte, nicht mehr zu debattieren, wenn die Würfel gefallen sind.

Der Rechts- und Verfassungsausschuß schlägt ferner vor, den Änderungsvorschlägen des Senats zu den Absätzen 2 und 3 nicht zu entsprechen. Wer so beschließen will, möge sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Gegen zwei Stimmen. Stimmenthaltungen? — Bei einer Anzahl von Stimmenthaltungen ist im Sinne des Ausschußvorschlages Beschluß gefaßt.

Zu Absatz 4 des Artikels 46 wird vom Senat vorgeschlagen, das Wort "Geldstrafe" durch "Geldbuße" zu ersetzen. Absatz 4 bleibt gemäß dem eben gefaßten Beschluß Absatz 4, entgegen der Fassung in der uns vorliegenden Drucksache. Der Rechtsund Verfassungsausschuß schlägt vor, dieser Einwendung des Senats Rechnung zu tragen. Absatz 4 erhält dann folgende Fassung:

(4) Gegen den auf Geldbuße lautenden Beschluß kann binnen 14 Tagen Beschwerde zur Rechtsaufsichtsbehörde eingelegt werden.

Wer so beschließen will, möge sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Der Vorschlag des Ausschusses ist einstimmig angenommen.

Der Rechts- und Verfassungsausschuß schlägt vor, der Erinnerung des Senats zu Artikel 55 Absatz 2 nicht Rechnung zu tragen. Wer so beschließen will, möge sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Es ist einstimmig im Sinne des Ausschußvorschlags beschlossen.

Zu Artikel 59 Absatz 3 schlägt der Senat eine Änderung vor, die der Rechts- und Verfassungsausschuß ebenfalls nicht zur Annahme empfiehlt. Wer im Sinne des Ausschußvorschlags beschließen will, möge sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Der Beschluß ist gegen eine Stimme bei einigen Stimmenthaltungen im Sinne des Ausschußvorschlags gefaßt.

Der Senat schlägt weiter vor, Artikel 60 Absatz 3 zu streichen.

(Abg. Junkers: Dazu gleichzeitig Artikel 62!)

— Ja. Ferner schlägt der Rechts- und Verfassungsausschuß vor, der Einwendung des Senats in diesem Falle Rechnung zu tragen und in Artikel 62 Absatz 1 Satz 1 nach dem Wort "Darlehen" die Worte "oder zu Neuerwerbungen für das Gemeindevermögen" einzufügen. Demnach würde Artikel 62 Absatz 1 lauten:

Der Erlös aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen ist zweckmäßig anzulegen oder zur außerordentlichen Tilgung von Darlehen oder zu Neuerwerbungen für das Gemeindevermögen zu verwenden. Werden Grundstücke veräußert, so sind nach Möglichkeit wieder Grundstücke zu beschaffen.

'Wir stimmen zunächst ab über die vom Senat empfohlene, vom Rechts- und Verfassungsausschuß ebenfalls empfohlene Streichung des Absatzes 3 in Artikel 60. Wer so beschließen will, möge sich vom Platz erheben. — Es ist einstimmig so beschlossen.

Nun kommen wir zur Abstimmung über die bereits verlesene Erweiterung von Artikel 62 Absatz 1 im Sinne des Ausschußvorschlags. Wer ihr zustimmt, möge sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Ich möchte den Herrn Abgeordneten Saukel fragen, wie er abzustimmen gedenkt: auch im Sinne der Mehrheit?

(Heiterkeit)

— Dann ist einstimmig im Sinne des Ausschußvorschlags Beschluß gefaßt.

Der Rechts- und Verfassungsausschuß schlägt vor, der Einwendung des Senats zu Artikel 65, die auf die Streichung dieses Artikels abzielt, nicht zu entsprechen. Wer im Sinne des Ausschußvorschlags abstimmt, möge sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Es ist im Sinne des Ausschußvorschlags beschlossen; die Streichung wird also abgelehnt.

Zu Artikel 66 Absatz 2 schlägt der Senat eine veränderte Fassung vor. Der Rechts- und Verfassungsausschuß empfiehlt, sie nicht anzunehmen. Wer im Sinne des Ausschußvorschlags abstimmt, möge sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Das Präsidium ist sich einig, daß die Mehrheit im Sinne des Ausschußvorschlags die Ablehnung der Einwendung des Senats beschlossen hat.

Die Einwendung des Senats zu Artikel 68 Absatz 1 empfiehlt der Rechts- und Verfassungsaus-

schuß ebenfalls nicht zur Annahme. Wer im Sinne des Rechts- und Verfassungsausschusses beschließen will, möge sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. —

(Abg. Hagen Georg und andere von der SPD: Das erste war die Mehrheit!)

Es bestehen Zweifel, die Mehrheit steht nicht klar fest. Es muß eine namentliche Abstimmung erfolgen.

(Abg. Dr. Hoegner: Zur Geschäftsordnung!)

— Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Hoegner.

Dr. Hoegner (SPD): In diesem Falle handelt es sich wirklich nicht um einen Grundsatz, sondern einzig und allein um die Frage, ob die Entschädigung bei Aufhebung von Nutzungsrechten in Grundstücken erfolgen muß oder, wie der Senat vorschlägt, tunlichst erfolgen soll. Ich glaube nicht, daß diese Angelegenheit — —

(Zurufe von der CSU: Wenn Sie mitstimmen!)

- Gut, wir sind einverstanden.

Präsident Dr. Hundhammer: Wir können nach der Geschäftsordnung nicht einfach eine Abstimmung, die bereits erfolgt ist, auf anderer Grundlage nochmals vornehmen. In diesem Falle muß die namentliche Abstimmung durchgezogen werden.

Abgestimmt wird in folgender Form: Wer dem Vorschlag des Rechts- und Verfassungsausschusses zustimmt, der Einwendung des Senats nicht Rechnung zu tragen, nimmt die blaue Karte, wer entgegen dem Auschußvorschlag der Einwendung des Senats Rechnung tragen will, nimmt die rote Karte; Stimmenthaltung wie immer: weiße Karte.

Die Abstimmung beginnt. Der Namensaufruf beginnt. —

Das Alphabet wird wiederholt. —

Die Abstimmung ist geschlossen. Ich schlage vor, in diesem Falle die Sitzung jetzt nicht zu unterbrechen, sondern mit den übrigen Abstimmungen weiterzufahren. Diese werden ja durch das Ergebnis der eben erfolgten namentlichen Abstimmung nicht beeinflußt.

(Abg. Dr. Franke: Wir sind aber augenblicklich nicht beschlußfähig!)

— Machen wir schnell noch eine namentliche Abstimmung?

(Abg. Stock: Dann sind wir alle wieder da!) Zweifeln Sie die Beschlußfähigkeit an?

(Verneinende Zurufe)

- Nein; sie wird nicht angezweifelt.

Wir fahren fort. In Artikel 91 Absatz 1 Ziffer 1 hat der Senat eine Abänderung vorgeschlagen, deren Annahme vom Rechts- und Verfassungsausschuß nicht unterstützt wird. Wer im Sinne des Vorschlags, den der Rechts- und Verfassungsausschuß macht, abstimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimménthaltungen? — Es ist einstimmig beschlossen, im Sinne des Vorschlags des Rechts- und Verfassungs-

ausschusses die Einwendung des Senats zu Artikel 91 Absatz 1 Ziffer 1 nicht anzunehmen.

Zu Artikel 92 hat der Senat vorgeschlagen, folgende Änderung vorzunehmen:

Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht bekanntgemacht, so darf die Gemeinde

 im Rahmen der zur Verfügung stehenden Betriebsmittel nur die Ausgaben leisten, die . . . usw.

Der Rechts- und Verfassungsausschuß schlägt vor, dieser Erinnerung des Senats in der Form Rechnung zu tragen, daß Artikel 92 lauten soll:

Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht bekanntgemacht, so darf die Gemeinde

- im Rahmen der zur Verfügung stehenden Betriebsmittel nur die Ausgaben leisten, die bei sparsamster Verwaltung nötig sind, um
 - a) die bestehenden Gemeindeeinrichtungen in geordnetem Gang zu erhalten und den gesetzlichen Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen der Gemeinde zu genügen,
 - b) Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, für die durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge festgesetzt worden sind, die haushaltsrechtlich noch verausgabt werden können;

die Ziffern 2 bis 4 sollen unverändert bleiben. Wer im Sinne des Vorschlags des Rechts- und Verfassungsausschusses beschließen will, möge sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Es ist einstimmig im Sinne des Vorschlags des Rechts- und Verfassungsausschusses beschlossen. Den Einwendungen des Senats zu Artikel 104 Absatz 1 soll nach dem Vorschlag des Rechts- und Verfassungsausschusses nicht entsprochen werden. Wer so beschließen will, möge sich vom Platz erheben. — Es ist einstimmig im Sinne des Vorschlags des Rechts- und Verfassungsausschusses beschlossen.

Der Rechts- und Verfassungsausschuß schlägt ferner vor, den Einwendungen des Senats zu Artikel 109 Satz 1 nicht Rechnung zu tragen. Wer so beschließen will, möge sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Der Einwendung des Senats zu Artikel 109 Satz 1 ist durch einstimmigen Beschluß nicht Rechnung getragen.

Die letzte Einwendung des Senats betrifft den Artikel 119. In Absatz 1 soll der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes so bestimmt werden, daß eine Rückwirkung des Gesetzes vermieden wird. In Absatz 4 sollen die Worte "zwei Monate" durch "einen Monat" ersetzt werden. Wir stimmen über beide Vorschläge getrennt ab.

Zu Artikel 119 Absatz 1 schlägt der Rechts- und Verfassungsausschuß als Zeitpunkt der Inkrafttretung den Tag der Beschlußfassung vor.

(Zurufe)

Vielleicht ist es besser, hier ein Datum einzusetzen, wie wir es ständig geübt haben, und zwar das heutige Datum, 18. Januar 1952.

(Richtig!)

Ich lasse darüber abstimmen.

(Abg. Luft: Bitte aber eine Formulierung in gutem Deutsch!)

— Selbstverständlich; diese stereotype Formel mit dem Datum des Inkrafttretens des Gesetzes kennen wir ja alle genau. Sie lautet dann in diesem Fall:

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 18. Januar 1952 in Kraft.

Wer so beschließen will, möge sich vom Platz erheben. — Es ist einstimmig so beschlossen.

Der Rechts- und Verfassungsausschuß hat vorgeschlagen, der zweiten Einwendung des Senats zu Artikel 119, also der Verkürzung der Frist von zwei Monaten auf einen Monat, nicht Rechnung zu tragen. Wer so beschließen will, möge sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Gegen 2 Stimmen ist die zweite Einwendung des Senats zu Artikel 119 abgelehnt.

Der Ausschuß hat vorgeschlagen, die Staatsregierung zu ermächtigen, die durch die Einfügung von Artikel 39 a und 39 b notwendig werdende Umnumerierung und Berichtigung der Verweisungen durchzuführen. Ich glaube, es würde doch korrekter sein, das Präsidium des Landtags dazu zu ermächtigen.

(Richtig!)

Wir beschließen auch hierüber formell. Wer dem zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. —

(Abg. Meixner: Was heißt: "dem zustimmt"? Der Ermächtigung an das Präsidium!)

— Es ist einstimmig beschlossen, das Präsidium zu ermächtigen, die durch die Einfügung der Artikel 39 a und 39 b notwendig gewordene Umnumerierung und Berichtigung der Verweisungen durchzuführen. Damit sind die einzelnen Abstimmungen beendet.

Ich habe noch das Ergebnis der vorhin erfolgten namentlichen Abstimmung bekanntzugeben. An der namentlichen Abstimmung haben sich beteiligt 181 Mitglieder des Hohen Hauses. Davon haben abgestimmt mit Ja 105, mit Nein 76 Abgeordnete.

Mit Ja stimmten die Abgeordneten:

Dr. Ankermüller, Bachmann Georg, Bachmann Wilhelm, Bantele, Bauer Georg (BP), Baumeister, Dr. Baumgartner, Behringer, Bezold, Bielmeier, Dr. Brücher, Dr. Bungartz, Demmelmeier, Donsberger, Eberhard, Eder, Eichelbrönner, Eisenmann, Elsen, Engel, Ernst, Euerl, Falk, von Feury, Dr. Fischbacher, Dr. Fischer, von und zu Franckenstein, Frank, Freundl, Frühwald, Gärtner, Gaßner, Gegenwarth, Dr. Geislhöringer, Göttler, Greib, Dr. Gromer, Dr. Haas, Hadasch, Haisch, von Haniel-Niethammer, Heigl, Helmerich, Hettrich, Höllerer, Hofmann Engelbert, Huber, Dr. Hundhammer, Dr. Jüngling, Junker, Kaifer, Kerber, Klotz, Knott,

Dr. Korff, Kraus, Krehle, Kurz, Dr. Lacherbauer, Lallinger, Lang, Lanzinger, Lechner Hans, Lechner Josef, Dr. Lenz, Dr. Lippert, Lutz, Mack, Meixner, Mergler, Michel, Dr. Müller, Nagengast, Nerlinger, Ortloph, Ostermeier, Piechl, Pösl, Rabenstein, Dr. Raß, Reichl, Roßmann, Saukel, Dr. Schedl, Dr. Schlögl, Schmid, Schmidramsl, Dr. Schubert, Schuster, Dr. Schweiger, Seibert, Dr. Soenning, Stegerer, Sterzer, Strenkert, Strohmayer, Dr. Sturm, Thanbichler, Weggartner, Dr. Weigel, Weinhuber, Wölfel, Wolf Hans, Zehner, Zillibiller.

Mit Nein stimmten die Abgeordneten:

Albert, Bauer Georg (BHE), Bauer Hannsheinz, Baur Anton, Dr. Becher, Beier, Bitom, Bittinger, Demeter, Dietl, Dotzauer, Drechsel, Elzer, Falb, Dr. Franke, Frenzel, Gabert, Gräßler, Günzl, Dr. Guthsmuths, Haas Franz, Hagen Georg, Hagen Lorenz, Hauffe, Haußleiter, Hillebrand, Dr. Hoegner, Hofer, Hofmann Leopold, Dr. Huber, Dr. Keller, Kiene, Klammt, Köhler, Dr. Kolarczyk, Kramer, Krüger, Kunath, Lindig, Loos, Dr. Malluche, Mittich, Müller Christian, Narr, Ospald, Pfeffer, Piehler, Piper, Pittroff, Prandl, Priller, Puls, Riediger, Röll, von Rudolph, Scherber, Dr. Schier, Schreiner, Sebald, Sichler, Sittig, Stain, Stock, Stöhr, Strobl, Dr. Strosche, Thellmann - Bidner, Thieme, Ullrich, Walch, Weishäupl, Wimmer, Wolf Franz, Dr. Wüllner, Dr. Zdralek.

Der Einwendung des Senats ist in dem Fall also nicht Rechnung getragen, sondern es ist im Sinne des Ausschußvorschlags beschlossen.

(Abg. Dr. Keller: Die namentliche Abstimmung wäre unnötig gewesen, wenn die Kollegen der FDP gewußt hätten, was sie wollen! — Abg. Bezold: Da irren Sie sich! Wenn die Kollegen der SPD das gewußt hätten! Das ist ja schon ziffernmäßig falsch. Wir haben anders gestimmt, nachdem sie erklärt haben, anders zu stimmen!)

Der Herr Staatsminister Dr. Hoegner hat das Wort.

Dr. Hoegner, Staatsminister: Meine Damen und Herren! Als Staatsminister des Innern möchte ich dem hohen Landtag, insbesondere dem Rechts- und Verfassungsausschuß, vor allem den Berichterstattern, für die außerordentliche Umsicht, Tatkraft und für den Fleiß danken, die bei diesem großen Gesetzgebungswerk von den Mitgliedern des Landtags aufgewendet worden sind.

(Allgemeiner Beifall)

Präsident Dr. Hundhammer: Es ist ein großes Werk getan. Wollen wir hoffen, daß es sich als ein gutes Werk bewährt.

Ich rufe auf die Ziffer 2 a der Nachtragstagesordnung:

Bericht des Ausschusses für den Staatshaushalt zum Antrag der Staatsregierung auf vorgriffsweise Bewilligung von Mitteln des außerordentlichen Haushalts 1951 zum Ausbau von Gebäuden für die bayerische Bereitschaftspolizei (Beilage 2124).

Ich erteile dem Berichterstatter Eberhard das Wort.

Eberhard (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Hohes Haus! Der Ausschuß für den Staatshaushalt hat sich in seiner 67. Sitzung mit dem Antrag der Staatsregierung auf vorgriffsweise Bewilligung von Haushaltsmitteln des außerordentlichen Haushalts 1951 zum Ausbau von Gebäuden für die bayerische Bereitschaftspolizei befaßt. Nach längeren Ausführungen und Erläuterungen der Regierungsvertreter und auf Vorschlag der beiden Berichterstatter hat der Ausschuß einstimmig beschlossen, diesem Antrag der Staatsregierung Rechnung zu tragen. Ich bitte Sie, diesem Antrag ebenfalls zuzustimmen.

Präsident Dr. Hundhammer: Wer dem Vorschlag des Ausschusses für den Staatshaushalt laut Beilage 2124 zufolge dem Antrag der Staatsregierung zuzustimmen gewillt ist, möge sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Gegen 4 Stimmen — Stimmenthaltungen? — und bei 2 Stimmenthaltungen ist im Sinne des Ausschußvorschlags beschlossen.

Ich rufe auf die Ziffer 2 b:

Bericht des Ausschusses für den Staatshaushalt zum Antrag der Staatsregierung auf vorgriffsweise Bewilligung von Mitteln des außerordentlichen Haushalts 1951 zur Weiterführung der Bauarbeiten am Dienstgebäude Ludwigstraße 14 in München (Beilage 2125).

Ich erteile dem Berichterstatter Gabert das Wort.

Gabert (SPD), Berichterstatter: Meine Damen und Herren! Der Ausschuß für den Staatshaushalt hat sich in seiner 67. Sitzung mit dem Antrag der Staatsregierung auf vorgriffsweise Bewilligung von Mitteln des außerordentlichen Haushalts 1951 zur Weiterführung der Bauarbeiten am Dienstgebäude Ludwigstraße 14 in München beschäftigt. Nach längerer Aussprache beantragten beide Berichterstatter, dem Antrag zuzustimmen. Der Ausschuß faßte einen einstimmigen Beschluß. Ich bitte das Hohe Haus, diesem Beschluß beizupflichten und dem Antrag der Staatsregierung zuzustimmen.

Präsident Dr. Hundhammer: Wer so beschließen will, möge sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Gegen 3 Stimmen. Stimmenthaltungen? — Gegen 3 Stimmen ist im Sinne des Ausschußvorschlags beschlossen.

Ich rufe auf die Ziffer 2 c:

Bericht des Ausschusses für den Staatshaushalt zum Antrag der Staatsregierung auf Vorweggenehmigung von im ordentlichen Haushalt 1951, Einzelplan III, bei Kapitel 215 vorgesehenen Planstellen für die Bereitschaftspolizei (Beilage 2141).

Ich erteile dem Berichterstatter Eberhard das Wort.

Eberhard (CSU), Berichterstatter: Meine Damen und Herren! Der Ausschuß für den Staatshaushalt hat in seiner Sitzung vom 11. Januar 1952 dem Antrag der Staatsregierung betreffend Vorweggenehmigung von im außerordentlichen Haushalt 1951 vorgesehenen Planstellen für die Bereitschaftspolizei zugestimmt. Ich bitte Sie, das gleiche zu tun.

Präsident Dr. Hundhammer: Wer so beschließen will, möge sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Gegen 3 Stimmen — Stimmenthaltungen? — und bei 2 Stimmenthaltungen ist dem Ausschußvorschlag die Zustimmung erteilt.

Ich rufe auf die Ziffer 2 d:

Bericht des Ausschusses für den Staatshaushalt zum Antrag der Staatsregierung auf Vorweggenehmigung von im ordentlichen Haushalt 1951, Einzelplan III, bei Kapitel 237 vorgesehenen Planstellen für Regierungsveterinärräte (Beilage 2142).

Berichterstatter ist gleichfalls der Abgeordnete Eberhard.

Eberhard (CSU), Berichterstatter: Meine Damen und Herren! Der Ausschuß für den Staatshaushalt hat sich in seiner Sitzung vom 11. Januar 1952 mit dem Antrag der Staatsregierung auf Vorweggenehmigung der im ordentlichen Haushalt 1951 vorgesehenen Planstellen für Regierungsveterinärräte befaßt. Der Antrag wurde ohne weitere Aussprache einstimmig angenommen. Ich empfehle Ihnen, das gleiche zu tun.

Präsident Dr. Hundhammer: Wer dem Antrag nach dem Ausschußvorschlag die Zustimmung erteilen will, möge sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Gegen 2 Stimmen — Stimmenthaltungen? — ist im Sinne des Ausschußvorschlags beschlossen.

Ich rufe nunmehr auf die Ziffer 3 der Tagesordnung:

Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen zum Schreiben des Verfassungsgerichtshofs zum Antrag des Apothekers Hubert Brunner, Straubing, auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Artikels 50 des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (GVBl. S. 467), des Artikels 9 Absatz 1 des Gesetzes über die bayerische Ärzteversorgung vom 16. August 1923 (GVBl. S. 255) und der Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 26. Juni 1925 Nr. 51/54 f 5 (Min.-Amtsblatt S. 121) — Beilage 2129 —

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Fischer. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Fischer (CSU), Berichterstatter: Ich bin leider gezwungen, aus dem Gedächtnis vorzutragen, weil ich bisher kein Protokoll erhalten konnte. — Es handelt sich um die Verfassungsbeschwerde eines angestellten Apothekers, der sich dagegen wendet,

daß in Bayern angestellte, nicht selbständige Apotheker zweimal versicherungspflichtig sind, einmal als Apotheker bei der Bayerischen Versicherungskammer und zweitens als Angestellte bei der Angestelltenversicherung.

Der Rechts- und Verfassungsausschuß, der sich mit der Angelegenheit befaßte, ist zu dem Beschluß gekommen, sich an dem Verfahren nicht zu beteiligen, da es sich um gesetzliche Bestimmungen handelt, die längst vor diesem Landtag erlassen worden sind. Ich darf Sie bitten, diesem Beschluß des Ausschusses beizutreten.

Präsident Dr. Hundhammer: Wer so zu beschließen gewillt ist, möge sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Bei einer Stimmenthaltung ist beschlossen, daß sich der Landtag an dem Verfahren nicht beteiligt.

Wir kehren nunmehr zur ursprünglichen Tagesordnung zurück.

Ziffer 6 dieser Tagesordnung, die die Bindung der Staatsregierung an Beschlüsse des Landtags und die Durchführung von Landtagsbeschlüssen betrifft, wird heute zweckmäßigerweise zurückgestellt, weil der Herr Ministerpräsident, der bei der Beratung dieses Gegenstandes anwesend sein wollte, heute verreist ist. — Das Hohe Haus ist damit einverstanden.

Dann rufe ich auf Ziffer 7 a:

Bericht des Ausschusses für kulturpolitische Angelegenheiten zu dem Antrag des Abgeordneten Kiene betreffend Zulassung zur Ausbildung als Gartenbaulehrer (Beilage 1824).

Ich erteile dem Berichterstatter, Herrn Abgeordneten Wilhelm Bachmann, das Wort.

Bachmann Wilhelm (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen, meine Herren! Auf Beilage 1727 vom 29. Oktober 1951 finden Sie einen Antrag des Abgeordneten Kiene folgenden Wortlauts:

Der Landtag wolle beschließen:

Anwärter aus dem Gärtnerberuf, welche am bayerischen Pädagogischen Staatsinstitut die Ausbildung als Gartenbaulehrer (Diplomgärtner) erwerben wollen, sind wie landwirtschaftliche Bewerber zuzulassen.

Der kulturpolitische Ausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 13. November 1951 mit diesem Antrag befaßt und ist einstimmig zu dem Ergebnis gekommen, diesem Antrag stattzugeben, nachdem auch das Kultusministerium und das Landwirtschaftsministerium erklärt hatten, daß keinerlei Bedenken dagegen bestünden. Bisher sind an dem Institut die landwirtschaftlichen Referendare, nicht aber Gartenbaustudenten zugelassen gewesen. Es wird nun an den beiden Ministerien liegen, Richtlinien im Benehmen mit dem Finanzministerium auszuarbeiten, wonach in Zukunft auch Gartenbaureferendare an den Kursen teilnehmen können.

(Bachmann Wilhelm [CSU])

Wollen Studenten freiwillig daran teilnehmen, so wäre höchstens die Klausel vorzusehen, daß ihnen keine Staatsstelle zugesichert werden kann und versprochen zu werden braucht. In diesem Sinn bitte ich das Hohe Haus, dem Ausschußbeschluß beizutreten.

Präsident Dr. Hundhammer: Wer so beschließen will, möge sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Bei einer Stimmenthaltung ist der Ausschußvorschlag angenommen.

Ich rufe auf Ziffer 7b:

Bericht des Ausschusses für kulturpolitische Fragen zu dem Antrag der Abgeordneten Meixner, Ortloph und Fraktion betreffend Vorlage eines Gesetzentwurfs über die Regelung der Rechtsverhältnisse der land- und hauswirtschaftlichen Beratung und Fachschulausbildung (Beilage 1970).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Strosche. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Strosche (BHE), Berichterstatter: Meine Damen und Herren! In seiner 14. Sitzung hat sich der Ausschuß für kulturpolitische Angelegenheiten mit einem Antrag der Abgeordneten Meixner, Ortloph und Fraktion befaßt, der folgenden Wortlaut hat:

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht, beschleunigt ein Gesetz vorzulegen, das die Rechtsverhältnisse der land- und hauswirtschaftlichen Beratung (Landwirtschaftsämter) und der land- und hauswirtschaftlichen Fachschulausbildung regelt. Dabei ist auf die Einheitlichkeit der Verwaltung Rücksicht zu nehmen.

Berichterstatter war meine Wenigkeit, Mitberichterstatter Herr Kollege Eisenmann.

Beide Berichterstatter erklärten, der vorliegende Antrag sei aus Verhandlungen des Haushaltsausschusses hervorgegangen, bei denen anläßlich der Beratung des Landwirtschaftsetats diesbezüglich unklare Rechtsverhältnisse festgestellt wurden.

Nachdem auch der Vertreter des Landwirtschaftsministeriums für die Annahme des Antrags eintrat, da er die Verhandlungen in den Ministerien beschleunigen könnte, und außerdem erklärte, das Landwirtschaftsministerium beabsichtige selbst, zu Beginn des Jahres 1952 einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen, kam der Ausschuß einstimmig zur Annahme des Antrags. Ich bitte das Hohe Haus, sich diesem Beschluß des Ausschusses anzuschließen.

Präsident Dr. Hundhammer: Wer so beschließen will, möge sich vom Platz erheben. — Ich stelle fest, daß der Auschußvorschlag einstimmig angenommen ist.

Es folgt Ziffer 7 c:

Bericht des Ausschusses für kulturpolitische Angelegenheiten zu dem Antrag des Abgeordneten Bezold und Fraktion betreffend Ausbau des staatsbürgerlichen Unterrichts (Beilage 1968).

An Stelle des Abgeordneten Förster berichtet der Herr Abgeordnete Baur Anton. Ich erteile ihm das Wort.

Baur Anton (SPD), Berichterstatter: Der Ausschuß für kulturpolitische Angelegenheiten befaßte sich am 5. Dezember 1951 mit dem Antrag Bezold und Fraktion betreffend Ausbau des staatsbürgerlichen Unterrichts, der folgenden Wortlaut hat:

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird beauftragt, mehr als bisher für den Ausbau eines streng sachlichen, politisch neutralen Unterrichts in Staatsbürger- und Rechtskunde als Pflichtfach Sorge zu tragen.

An Stelle des ursprünglichen Antrags stellt der Vorsitzende den vom Abgeordneten Förster eingebrachten und von den Abgeordneten Dr. Schubert und Dr. Strosche mitübernommenen Antrag zur Abstimmung, der folgenden Wortlaut hat:

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird beauftragt, der Sozial- oder Gemeinschaftskunde als Unterrichtsprinzip und Unterrichtsfach in allen bayerischen Schulen und in der Erwachsenenbildung ihre größte Aufmerksamkeit zuzuwenden, insbesondere für die Aus- und Fortbildung der Lehrer, für die Ausarbeitung entsprechender Stoffpläne und für die Förderung guter Lehrbücher und bester Anschauungsmittel Sorge zu tragen.

Der Ausschuß hat einstimmig so beschlossen. Ich bitte das Hohe Haus, diesem Beschluß beizutreten.

Präsident Dr. Hundhammer: Hiezu hat sich Frau Abgeordnete Dr. Brücher zum Wort gemeldet. Ich mache aber darauf aufmerksam, daß wir die Übung eingeführt haben, bei einstimmigen Ausschußbeschlüssen nicht zu debattieren, wenn nicht besondere Gründe vorliegen. Frau Abgeordnete Dr. Brücher, können Sie nicht verzichten?

Dr. Brücher (FDP): Ich glaube, in Anbetracht der Bedeutung der Angelegenheit liegen doch Gründe dafür vor, im Plenum darüber zu sprechen.

Präsident Dr. Hundhammer: Ich möchte darauf hinweisen, daß ein einstimmiger Ausschußbeschluß vorliegt, dem das Hohe Haus aller Voraussicht nach ebenso einstimmig zustimmen wird. Einer Debatte bedürfte es meiner Meinung nach nicht. Der Gang unserer Verhandlungen würde dadurch nur aufgehalten. Ich schlage Ihnen, Frau Abgeordnete Dr. Brücher, daher vor, auf das Wort zu verzichten.

(Abg. Dr. Brücher: Einverstanden!)

Wir kommen zur Abstimmung. Wer dem einstimmigen Ausschußbeschluß beitritt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Auch das Plenum hat den Ausschußbeschluß einstimmig gebilligt.

Ich rufe auf Ziffer 8 der Tagesordnung:

Bericht des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft zum Antrag der Abgeordneten Bachmann Georg und Genossen, Bittinger und Genossen, Dr. Baumgartner und Genossen, Dotzauer und Genossen und Falk betreffend Abstandnahme von der Errichtung von DP-Wohnungen in der Nähe der Ackerbauschule Schönbrunn (Beilage 1820)

Ich erteile dem Berichterstatter, Herrn Abgeordneten Frühwald, das Wort.

Frühwald (BP), Berichterstatter: Hohes Haus, sehr verehrte Damen und Herren! Der Landwirtschaftsausschuß mußte sich in seiner 22. Sitzung erneut mit einer Eingabe befassen, die er schon früher mit der Benotung "Berücksichtigung" an das Ministerium überwiesen hatte, weil das Ministerium ihr nicht Rechnung tragen wollte. Um diesen Wunsch zu unterstreichen, hat der Landwirtschaftsausschuß einstimmig folgenden Beschluß gefaßt:

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht, die in der Nähe der Ackerbauschule Schönbrunn beabsichtigten Wohnungsbauten für DPs auf einem anderen Staatsgelände, wo gleichzeitig Arbeitsmöglichkeiten geboten sind, zu errichten.

Ich bitte das Hohe Haus, diesem Antrag zuzustimmen.

Präsident Dr. Hundhammer: Wer diesem Ausschußvorschlag zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Es ist einstimmig so beschlossen.

Ich rufe auf Ziffer 9 a der Tagesordnung:

Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen zum Antrag der Abgeordneten Dr. Lippert, Engel und Dr. Raß betreffend Verkauf von staatlichen Fischereirechten (Beilage 1828).

Ich erteile dem Berichterstatter, Herrn Abgeordneten Thieme, das Wort.

Thieme (SPD), Berichterstatter: Hohes Haus, meine Damen und Herren! Der Ausschuß für Rechts- und Verfassungsfragen befaßte sich mit dem Antrag auf Beilage 1573 in seiner Sitzung vom 14. November 1951. Der Antrag betrifft den Verkauf von staatlichen Fischereirechten. Der Berichterstatter, der Mitberichterstatter, die Regierungsvertreter und auch Diskussionsredner haben sich für die Annahme des Antrags ausgesprochen. Die Aussprache hat lediglich ergeben, daß dem Antrag ein zweiter Satz angefügt wurde. Sie finden die neue Fassung des Antrags auf Beilage 1828. Sie lautet nunmehr:

Der Landtag wolle beschließen:

Die staatlichen Fischereirechte an den bayerischen Strömen und Flüssen dürfen nicht an Wasserkraftgesellschaften, Energieversorgungswerke und abwassereinleitende Industriebetriebe verkauft werden. Darüber hinaus ist zu überprüfen, ob und inwieweit der Verkauf von privaten Fischereirechten an die Fischerei nicht ausübende Gesellschaften oder Betriebe unterbunden oder eingeschränkt werden kann.

In dieser Fassung hat der Ausschuß dem Antrag einstimmig seine Zustimmung erteilt. Ich bitte auch das Plenum, in diesem Sinne zu beschließen.

Präsident Dr. Hundhammer: Wer diesem Ausschußvorschlag zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Es ist einstimmig so beschlossen. —

Ich rufe auf Ziffer 9 b der Tagesordnung:

Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen zum Antrag der Abgeordneten Bezold, Dr. Haas und Fraktion betreffend Neufassung des Zwangsabtretungsgesetzes und des Forstgesetzes (Beilage 1829)

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Bauer Hannsheinz; ich erteile ihm das Wort.

Bauer Hannsheinz (SPD), Berichterstatter: Hohes Haus, meine Damen und Herren! Der Ausschuß für Rechts- und Verfassungsfragen befaßte sich in seiner Sitzung vom 14. November 1951 mit einem Antrag der Abgeordneten Bezold, Dr. Haas und Fraktion auf Beilage 1622:

Der Landtag wolle beschließen:

Das Staatsministerium der Justiz wird ersucht, das bayerische Zwangsabtretungsgesetz von 1837 und das bayerische Forstgesetz von 1852 baldigst in zeitgemäßer neuer Fassung vorzulegen.

Nach Diskussion im Rechts- und Verfassungsausschuß, bei der insbesondere die Vertreter der Staatsregierung ausgiebig zum Wort kamen, fand der Antrag in folgender Fassung Zustimmung:

Die Staatsregierung wird ersucht, das bayerische Zwangsabtretungsgesetz von 1837 durch ein zeitgemäßes Gesetz über die Grundenteignung beschleunigt zu ersetzen und einen den modernen Zeiterfordernissen gemäßen Entwurf für ein Forstgesetz baldigst vorzulegen.

Ich bitte Sie, diesem Beschluß beizutreten.

Präsident Dr. Hundhammer: Wer in diesem Sinne zu beschließen gewillt ist, möge sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Der Vorschlag des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen laut Beilage 1829 ist gegen eine Stimme zum Beschluß erhoben.

Zu Ziffer 9 c der Tagesordnung Antrag Dr. Brücher, Bezold und Fraktion betreffend Abstandnahme von der Erhebung von Zeugnisgebühren wurde bei mir beantragt, die Beratung zurück-

zustellen, weil eine Fraktion zuerst in ihrem eigenen Kreis noch darüber beraten will.

(Abg. Bezold: Einverstanden!)

- Es ist so beschlossen.

Ich rufe auf die Ziffer 9 d der Tagesordnung:

Bericht des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen zum Antrag des Abgeordneten Junker betreffend Vorlage eines Gesetzentwurfs über Verschärfung der Dienststraßbestimmungen gegen Bürgermeister und Landräte (Beilage 2022).

Berichterstatter ist der Abgeordnete Prandl. Ich erteile ihm das Wort.

Prandl (SPD), Berichterstatter: Meine Damen und Herren! Der Ausschuß für Rechts- und Verfassungsfragen hat sich in seiner 56. Sitzung mit diesem Antrag des Abgeordneten Junker beschäftigt, der im Laufe der Beratung der Gemeindeordnung eingelaufen ist. Der Antrag lautet:

Die Staatsregierung wird ersucht, einen Gesetzentwurf vorzulegen, in dem die Dienststrafbestimmungen gegen Bürgermeister und Landräte entsprechend den Vorschriften des Beamtengesetzes verschärft werden.

Der Ausschuß entschied sich einstimmig für die Annahme. Ich bitte Sie um das gleiche.

Präsident Dr. Hundhammer: Wer dem einstimmigen Ausschußbeschluß beitritt, möge sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Der Ausschußvorschlag ist gegen zwei Stimmen zum Beschluß erhoben.

Ich rufe auf die Ziffer 10 a der Tagesordnung:

Bericht des Ausschusses für Besoldungsfragen zum Antrag der Abgeordneten Dr. Keller, Mittich, Stain, Simmel und Fraktion, Dr. Lippert, Engel und Fraktion betreffend Erlaß der Durchführungsbestimmungen zum Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes (Beilage 1851).

Berichterstatter ist der Abgeordnete Dr. Lenz. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Lenz (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Antrag des Herrn Dr. Keller und anderer Abgeordneter auf Beilage 1730 wurde in der 17. Sitzung des Ausschusses für Besoldungsfragen besprochen. Er hat folgenden Wortlaut:

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht, beim Bund dahin zu wirken, daß die Durchführungsbestimmungen zum Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes schnellstens erlassen werden.

Der Ausschuß hat sich mit dem Antrag eingehend befaßt und ihn einstimmig angenommen. Ich bitte diesem einstimmigen Beschluß Ihre Zustimmung zu geben. Präsident Dr. Hundhammer: Wer so zu beschließen gewillt ist, möge sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Der Ausschußvorschlag ist einstimmig zum Beschluß erhoben.

Ich rufe auf die Ziffer 10 b der Tagesordnung: Bericht des Ausschusses für Besoldungsfragen zum Antrag der Abgeordneten Ortloph, Freundl und Pösl betreffend Maßnahmen zur Einsparung von Trennungsentschädigungen (Beilage 1852).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Stegerer. Ich erteile ihm das Wort.

Stegerer (CSU), Berichterstatter: Hohes Haus, meine Damen und Herren! Der Ausschuß für Besoldungsfragen befaßte sich mit dem Antrag Ortloph, Freundl und Pösl, der lautet:

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht, dafür Sorge zu tragen, daß im Interesse der Einsparung von Trennungsentschädigungen

- Versetzungen von Beamten nur auf Grund dringendster dienstlicher Erfordernisse erfolgen,
- 2. der durch notwendig werdenden Umzug von Beamten freiwerdende Wohnraum für die Austauschbeamten bereitgestellt wird, soweit sich dies für die Unterbringung derselben als notwendig erweist.

Der Ausschuß hat einstimmig die Annahme empfohlen. Die Staatsregierung hat sich ebenfalls für den Antrag ausgesprochen. Ich bitte das Hohe Haus, den Antrag anzunehmen.

Präsident Dr. Hundhammer: Wer so zu beschließen gewillt ist, möge sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Es ist einstimmig im Sinne des Ausschußvorschlags beschlossen.

Ich rufe auf die Ziffer 10 c der Tagesordnung:

Bericht des Ausschusses für Besoldungsfragen zum Antrag der Abgeordneten Michel und Genossen betreffend Verbeamtung der Mitglieder des Staatsorchesters (Beilage 1853).

Berichterstatter ist der Abgeordnete Strobl. Ich erteile ihm das Wort.

Strobl (SPD), Berichterstatter: Meine Damen und Herren! Der Ausschuß für Besoldungsfragen hat sich in seiner Sitzung vom 19. November 1951 mit dem Antrag der Abgeordneten Michel, Donsberger und anderer vom 28. September 1951 zu befassen gehabt. Der Antrag lautete:

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht, die Mitglieder des bayerischen Staatsorchesters nach zehnjähriger Dienstzeit an der Oper in das Beamtenverhältnis zu übernehmen; gemäß der Regelung, wie sie bis 1935 bestanden hat, mit der Maßgabe, daß Probespiele beim Antritt,

(Strobl [SPD])

nach einjähriger und nochmals nach dreijähriger Tätigkeit an der Oper zu erfolgen haben.

Der Abgeordnete Donsberger stellte einen Abänderungsantrag. Dieser lautet:

Die Staatsregierung wird ersucht zu prüfen, ob die Mitglieder des bayerischen Staatsorchesters nach zehnjähriger Dienstzeit an der Oper in das Beamtenverhältnis übernommen werden können.

Diesen Antrag hat der Ausschuß einstimmig angenommen. Ich bitte das gleiche zu tun.

Präsident Dr. Hundhammer: Wer diesem Vorschlag zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Das letztere ist die Mehrheit. Der Ausschußvorschlag und damit der Antrag ist abgelehnt.

Ich rufe auf die Ziffer 11 a der Tagesordnung:

Bericht des Ausschusses für sozialpolitische Angelegenheiten zum Antrag des Abgeordneten Dr. Lippert betreffend endgültige Regelung der Tuberkulosefürsorge (Beilage 1926).

Ich erteile dem Berichterstatter, Abgeordneten Loos, das Wort.

Loos (SPD), Berichterstatter: Hohes Haus, meine Damen und Herren! In der 16. Sitzung des Ausschusses für sozialpolitische Angelegenheiten stand der Antrag des Abgeordneten Dr. Lippert betreffend endgültige Regelung der Tuberkulosefürsorge (Beilage 1033) zur Beratung. Der Antrag lautete:

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht, Ziffer 6 der Entschließung des Staatsministeriums des Innern vom 24. August 1945 — Nr. 4110 d ba 1 und 2, 4 — sofort aufzuheben und die "vorläufige" Tuberkulosefürsorge im Verordnungswege endgültig und entsprechend ihrer Bedeutung für die Volksgesundheit zu regeln.

Der Antrag hat zum Ziele, die anrechnungsfreie Einkommensgrenze bei Anstaltsbehandlung von bisher 3 600 DM wieder auf 7 200 DM zu erhöhen.

Der Berichterstatter betonte die Berechtigung des Antrags, wies aber gleichzeitig auf einen anderen Notstand in der Tbc-Hilfe hin, der noch viel eher einer Abhilfe bedürfe. Zur Zeit sei es so, daß auf die wirtschaftliche Tbc-Hilfe die sämtlichen Rentenerhöhungen angerechnet würden, so daß der Sinn der wirtschaftlichen Tbc-Hilfe praktisch verloren gehe.

Der Regierungsvertreter, Herr Ministerialrat Ritter, erklärte, die Staatsregierung werde dieser Tatsache ihr besonderes Augenmerk zuwenden, und versprach Abhilfe. Daraufhin wurde von einer besonderen Antragstellung in dieser Angelegenheit Abstand genommen.

Nachdem in der Beratung noch darauf verwiesen wurde, daß in Kürze eine Bundesverordnung zu erwarten sei, die die Einkommensgrenzen in der Tbc-Hilfe regeln werde, wurde der Antrag "Dr. Lippert" vom Ausschuß in folgender Fassung einstimmig angenommen:

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht, beim Bund dahin zu wirken, daß das im Entwurf vorliegende Gesetz über die Tbc-Hilfe beschleunigt verabschiedet wird.

Ich bitte das Hohe Haus, diesem Antrag zuzustimmen.

Präsident Dr. Hundhammer: Wer diesem Vorschlag die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich danke. Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Der Ausschußvorschlag ist vom Plenum einstimmig gebilligt.

Ich rufe Ziffer 11 b der Tagesordnung auf:

Bericht des Ausschusses für sozialpolitische Angelegenheiten zum Antrag des Abgeordneten Haußleiter und Fraktion betreffend Anwendung der deutschen Sozial- und Tarifgesetzgebung auf die in amerikanischen Betrieben tätigen Deutschen (Beilage 1927).

Ich erteile dem Berichterstatter, Herrn Abgeordneten Strenkert, das Wort.

Strenkert (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Ausschuß für sozialpolitische Angelegenheiten befaßte sich in seiner 16. Sitzung mit dem genannten Antrag, der auf Beilage 1286 abgedruckt ist. Er lautet:

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht, mit allem Nachdruck Schritte zu unternehmen, um die Geltung der deutschen Sozial- und Tarifgesetzgebung auch für die in amerikanischen Betrieben tätigen Deutschen zu sichern und um die mißbräuchliche Ausnutzung deutscher Arbeitskräfte durch die Besatzungsmacht zu verhindern.

In der Aussprache über diesen Antrag ergab sich, daß sich der Ausschuß schon in einer früheren Sitzung mit der Angelegenheit befaßt hatte. Weiter wurde festgestellt, daß Verhandlungen zwischen dem Bundesfinanzministerium und den Gewerkschaften sowie den Amerikanern auf dem Gebiet im Gange seien. Aus diesen Gründen hat der Ausschuß einstimmig bei zwei Stimmenthaltungen folgenden Beschluß gefaßt:

Der Antrag Haußleiter und Fraktion wird mit Rücksicht darauf, daß bereits Verhandlungen im Gange sind, abgelehnt.

Ich empfehle dem Hohen Hause, diesem Beschluß beizutreten.

Präsident Dr. Hundhammer: Zum Wort hat sich der Antragsteller, Herr Abgeordneter Haußleiter, gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Haußleiter (DG), Antragsteller: Hohes Haus, meine Damen und Herren! Bei diesem Antrag

(Haußleiter [DG])

handelt es sich, wie ich glaube, doch um eine grundsätzliche Frage. Folgender Tatbestand liegt vor.

Bei der Besatzungsmacht werden gegenwärtig zum Zwecke der Einsparung Entlassungen vorgenommen. Keiner von uns hat etwas gegen diese Entlassungen einzuwenden. Wir sind dafür, daß die Besatzungsmacht solche Einsparungen vornimmt. Aber unter dem Druck dieser drohenden Entlassungen werden die verbleibenden Arbeitskräfte gleichzeitig in einer Weise ausgenutzt, die nicht mehr tragbar ist. Ich habe eine Reihe von Klagen über Fälle erhalten, in denen man Leute, die geleistete Überstunden verrechneten, sofort mit Entlassung bedrohte. Die Leute arbeiten unter dem Druck der Entlassung 10, 12 und 14 Stunden lang, und wenn sie dann versuchen, ihre Überstunden zu verrechnen, wird gesagt: Mein lieber Freund, wenn du eben nicht für uns arbeiten willst, fliegst du, wir müssen sowieso Entlassungen vornehmen.

Wir sind wohl alle zusammen durchaus für erhöhte Sparsamkeit bei der Besatzungsmacht. Das geht aber nicht durch verstärkte Ausnutzung und Mißbrauch der bei der Besatzungsmacht beschäftigten deutschen Arbeitskräfte, sondern ist dadurch möglich, daß ein gewisser Luxus bei der Besatzungsmacht, über den wir hier nicht zu sprechen brauchen, abgebaut wird. Da in diesem Punkte ein aktuelles Vorgehen vorliegt, das in einer Reihe von bayerischen Städten zu beobachten ist, scheint es mir gut zu sein, wenn wir auch die Regierung einschalten und wenn die Regierung von sich aus die Verhandlungen zwischen Gewerkschaft und Besatzungsmacht unterstützt. Auf anderen Gebieten der Sozialgesetzgebung und -versicherung sind verhältnismäßig vernünftige Lösungen angestrebt. Sie gelten auch nicht überall. Auch dort versucht man, sich um die deutschen Bestimmungen zu drücken.

Ich bin folgender Überzeugung: Wenn die Besatzungsmacht auf deutschem Boden heute Deutsche beschäftigt, hat sie es nach den für Deutsche geltenden Sicherungen und Schutzbestimmungen zu tun. Die Regierung aufzufordern, diese deutschen Schutzbestimmungen für Deutsche gegenüber der Besatzungsmacht zu vertreten, halte ich für notwendig. Ich war leider nicht in der Lage, meinen Antrag im Ausschuß zu vertreten. Bei den bei amerikanischen Betrieben beschäftigten Deutschen liegt eine erhebliche Beunruhigung vor, und ich darf eines sagen: Das sind Menschen, die ohne Unterbrechung von Arbeitslosigkeit bedroht sind und die sich in einer sehr schwierigen sozialen Lage befinden, wenn sie auf die Straße fliegen, deren Angst man also sehr leicht mißbrauchen kann. Da diese akute Notlage vorliegt, halte ich einen Schritt der bayerischen Staatsregierung für zweckmäßig. Ich darf Sie also in diesem Falle bitten, zugunsten des Schutzes Deutscher meinen Antrag anzunehmen und deshalb den Ausschußbeschluß abzulehnen.

Präsident Dr. Hundhammer: Herr Abgeordneter Stöhr hat das Wort.

Stöhr (SPD): Meine Damen und Herren! Ich darf vielleicht in einem Satz zum Ausdruck bringen, daß alle bei den Besatzungsmächten Beschäftigten heute fast restlos der deutschen Sozialgesetzgebung und vor allem dem Recht der deutschen Sozialversicherung unterliegen.

Präsident Dr. Hundhammer: Wer dem Ausschußvorschlag auf Ablehnung des Antrags Haußleiter zustimmen will, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Der Ausschußvorschlag ist angenommen und damit der Antrag Haußleiter abgelehnt.

Ich rufe auf Ziffer 11 c der Tagesordnung:

Bericht des Ausschusses für sozialpolitische Angelegenheiten zum Antrag der Abgeordneten Bezold, Dr. Brücher und Fraktion betreffend Benachrichtigung des zuständigen Jugendamtes bei Zwangsräumungen (Beilage 1628).

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Loos; ich erteile ihm das Wort.

Loos (SPD), Berichterstatter: Hohes Haus, meine Damen und Herren! Der Beratung in der 16. Sitzung des sozialpolitischen Ausschusses lag der Antrag der Abgeordneten Bezold, Dr. Brücher und Fraktion auf Beilage 1628 mit folgendem Wortlaut zugrunde:

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung möge geeignete Maßnahmen treffen, damit bei allen Zwangsräumungen von Haupt- und Untermietern, bei denen in den betroffenen Familien Kinder sind, das zuständige Jugendamt rechtzeitig von der Räumung in Kenntnis gesetzt wird.

Der Antrag fand die volle Zustimmung des Ausschusses und wurde einstimmig angenommen. Ich bitte das Hohe Haus ebenfalls um Zustimmung.

Präsident Dr. Hundhammer: Wer so beschließen will, möge sich vom Platz erheben. — Im Sinne des Ausschußvorschlages ist der auf Beilage 1628 wiedergegebene Antrag einstimmig angenommen.

Ich rufe auf Ziffer 11 d der Tagesordnung:

Bericht des Ausschusses für sozialpolitische Angelegenheiten zum Antrag der Abgeordneten Dr. Becher und Ullrich betreffend Lohnsteuerermäßigung für Schwerkriegsbeschädigte (Beilage 1929).

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Dr. Lippert; ich erteile ihm das Wort.

Dr. Lippert (BP), Berichterstatter: Meine Damen und Herren! In seiner 16. Sitzung vom 27. November 1951 behandelte der sozialpolitische Ausschuß den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Becher, der in Beilage 1732 wiedergegeben ist. Berichterstatter war ich selbst, Mitberichterstatter Herr Kollege Weishäupl.

Es wurde festgestellt, daß in der Regel jeder Schwerbeschädigte eine Bestätigung des Gesundheitsamtes über den Grad seiner Arbeitsfähigkeit habe, die von den Finanzämtern als Grundlage für

(Dr. Lippert [BP])

eine Steuerermäßigung anerkannt würde. Wenn einige Härtefälle vorgekommen seien, so könnten diese im Wege der individuellen Behandlung durch die Finanzämter oder durch die Kriegsopferorganisationen beseitigt werden.

Dem Antragsteller wurde nahegelegt, seinen Antrag zurückzuziehen, da die von ihm erstrebte gesetzliche Regelung bereits vorhanden sei. Müßte der Antrag abgelehnt werden, dann entstünde bei der Bevölkerung die irrige Auffassung, der Landtag sei gegen eine Steuerermäßigung für Schwerbeschädigte. Herr Kollege Dr. Becher konnte sich aber nicht zu einer Zurücknahme entschließen. Darauf wurde der Antrag vom Ausschuß abgelehnt.

Präsident Dr. Hundhammer: Hierzu hat sich Herr Abgeordneter Dr. Becher zum Wort gemeldet; ich erteile ihm das Wort.

Dr. Becher (DG), Antragsteller: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der zur Debatte stehende Antrag hatte folgenden Wortlaut:

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht, dafür Sorge zu tragen, daß Schwerkriegsbeschädigten die Lohnsteuerermäßigung vom Datum der Einreichung des Rentenantrags gewährt wird.

Der sozialpolitische Ausschuß hat diesen Antrag, wie Sie eben hörten, an sich nicht deshalb abgelehnt, weil er sachlich unbegründet wäre, sondern wohl deshalb, weil es sich angeblich um nur wenige Fälle handle. Erlauben Sie, daß ich diesem Argument entgegentrete und Ihnen an einem Beispiel klarmache, worum es sich handelt.

Ein Rußlandgefangener kehrt im Dezember 1948 in die Heimat zurück und reicht seinen Rentenantrag ein. Infolge der mißlichen Umstände kommt er erst zwei Jahre später, das heißt im Juni 1950, zur Untersuchung und erst drei Jahre später, also im September 1951, erhält er die Verbescheidung seines Rentenantrags. Es wird ihm ab 1. Januar 1949 eine 60prozentige Erwerbsminderung zuerkannt. Das normale Rechtsempfinden würde es nun für selbstverständlich halten, daß er den steuerfreien Pauschalbetrag auch rückwirkend ab 1. Januar 1949 erhält. Leider ist es nicht so, wie insbesondere Herr Kollege Weishäupl im sozialpolitischen Ausschuß ausgeführt hat, daß man in solchen Fällen durch private Vorsprache etwas erreichen könnte; denn es stehen klipp und klar die Bestimmungen der Steuerrichtlinien, Artikel 40, Absatz 3, dem entgegen. Diese besagen, daß in solchen Fällen die Lohnsteuerermäßigung nur für das laufende und für das ihm vorangehende Kalenderjahr gewährt wird. Außerdem handelt es sich nur um eine Kann-Bestimmung. Der besagte Heimkehrer wird also dafür, daß er drei Jahre lang auf die Verbescheidung seines Antrags warten mußte, noch obendrein dadurch bestraft, daß man ihm die Lohnsteuerermäßigung nicht für drei, sondern nur für zwei Jahre gewährt. Da bin ich nun der Meinung, daß dies nicht angeht.

Wenn eine Muß-Bestimmung des persönlichen Schicksals den betreffenden Soldaten 1945 oder schon früher in die Gefangenschaft wandern ließ. so ist es, glaube ich, unsere Pflicht und Schuldigkeit, die ganze oder wenigstens teilweise Wiedergutmachung des Schadens nicht durch eine Kann-, sondern ebenfalls durch eine Muß-Bestimmung zu regeln. Man sagt zwar, es handle sich um verschwindend wenig Fälle. Ich bin aber der Meinung, daß der Landtag hierzu nicht deshalb nicht Stellung nehmen soll. Wir befassen uns hier mit den verschiedensten Anträgen, etwa mit der Frage, ob zu einer Reichsautobahn ein Zugang geschaffen werden soll usw. Deshalb halte ich es nicht für abwegig, wenn wir uns in besonders gearteten und prinzipiellen Fragen auch um das persönliche Schicksal eines Menschen bekümmern.

(Abg. Bezold: Das ist selbstverständlich!)

Deshalb bitte ich Sie, im Interesse der Schwerkriegsbeschädigten unter den Spätheimkehrern, auf die jene Fälle in der Hauptsache zutreffen, gegen den Beschluß des Ausschusses für meinen Antrag zu stimmen.

Präsident Dr. Hundhammer: Wer dem Vorschlag des Ausschusses zustimmt — —

(Zuruf: Abgeordneter Weishäupl hat sich zu Wort gemeldet!)

— Herr Abgeordneter Weishäupl, ich bitte Sie, sich rechtzeitig zum Wort zu melden und nicht erst dann, wenn ich zur Abstimmung aufgerufen habe; ich erteile Ihnen das Wort.

Weishäupl (SPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Antrag lautete:

Die Staatsregierung wird ersucht, dafür Sorge zu tragen, daß Schwerkriegsbeschädigten die Lohnsteuerermäßigung vom Datum der Einreichung des Rentenantrags gewährt wird.

Es hätte keiner Diskussion im sozialpolitischen Ausschuß bedurft, wenn der Antragsteller verlangt hätte, daß schwerkriegsbeschädigten Heimkehrern Lohnsteuerermäßigung vom Datum der Einreichung des Rentenantrags an gewährt werden solle. In Wirklichkeit verhält es sich nämlich mit diesen Bestimmungen so, daß dem Schwerbeschädigten dann, wenn er eine ärztliche Bescheinigung über seine Erwerbsminderung, eine Bescheinigung darüber, daß er seinen Antrag gestellt hat oder einen gültigen Rentenbescheid vorlegt, die Lohnsteuerermäßigung, und zwar der Freibetrag für Kriegsbeschädigte, auf Grund eines Antrags auf Ergänzung der Lohnsteuerkarte gewährt wird. Mir ist kein Fall bekannt, daß ein solcher Antrag eines Schwerbeschädigten abgelehnt worden wäre. Nach den vorliegenden Bestimmungen ist sogar eine rückwirkende Gewährung der Lohnsteuerermäßigung im Wege des Lohnsteuerjahresausgleichs am Ende eines jeden Kalenderjahres möglich. Wer allerdings dieses Mittel der Antragstellung nicht wahrnimmt, hat etwas versäumt, wozu ihm die Finanzbehörde die Möglichkeit gegeben hätte,

(Zuruf von der BP: Das weiß er ja nicht!)

(Weishäupl [SPD])

und dann kann man dem Betreffenden eben nicht helfen. Ich stehe nach wie vor auf dem Standpunkt, daß dann, wenn ein solcher Härtefall auftritt, wie ihn Kollege Dr. Becher geschildert hat, durchaus die Möglichkeit besteht, im Wege eines Härteausgleichs oder der verwaltungsmäßigen Erledigung den Fall in Ordnung zu bringen. Ich bin davon unterrichtet, daß die Finanzbehörden bei der Gewährung des Freibetrags sehr großzügig verfahren sind. Da ich mit sehr viel Kriegsbeschädigten zu tun habe, müßten mir doch derartige Fälle bekannt geworden sein. Aber wenn welche vorgekommen sein sollten - ich kann es jetzt nicht überprüfen, der Herr Kollege Dr. Becher hat ja von schwerbeschädigten Heimkehrern gesprochen — dann bitte ich, einem veränderten Antrag zuzustimmen, der zu lauten hätte:

Die Staatsregierung wird ersucht, dafür Sorge zu tragen, daß schwerkriegsbeschädigten Heimkehrern die Lohnsteuerermäßigung vom Datum der Einreichung des Rentenantrages an gewährt wird.

Dagegen ist für Schwerbeschädigte an sich, also nicht für Heimkehrer, eine ordentliche Regelung bereits vorhanden.

(Abg. Dr. Becher: Ich bin mit dem Vorschlag einverstanden!)

Präsident Dr. Hundhammer: — Dann stimmen wir zunächst darüber ab, ob der Antrag Dr. Becher mit der vom Abgeordneten Weishäupl vorgeschlagenen Korrektur entgegen dem Ausschußvorschlag angenommen werden soll.

Wer dem zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltung? — Der Antrag Dr. Becher auf Beilage 1732 ist in der nunmehr veränderten Form entgegen dem Ausschußvorschlag auf Beilage 1929 angenommen.

Zu Ziffer 11 e der Tagesordnung hat der Herr Abgeordnete Kunath als Berichterstatter um Zurückstellung bis zur nächsten Sitzung gebeten. — Dagegen erhebt sich keine Erinnerung.

Zu Ziffer 12 a der Tagesordnung hat die Fraktion der SPD als Antragstellerin selber die Zurückverweisung an den Wirtschaftsausschuß beantragt. — Auch dagegen erhebt sich keine Erinnerung.

Ich rufe auf die Ziffer 12 c der Tagesordnung:

Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr zum Antrag des Abgeordneten Haußleiter und Fraktion betreffend Sofortmaßnahmen für die deutsche Erdölindustrie (Beilage 1942)

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Drechsel; ich erteile ihm das Wort.

Drechsel (SPD), Berichterstatter: Meine Damen und Herren! In der 25. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr wurde der auf Beilage 1617 abgedruckte Antrag der Fraktion der Deutschen Gemeinschaft behandelt, der von der Staatsregierung Maßnahmen gegen eine ausländische Beteiligung an der deutschen Erdölindustrie verlangt. Nach einer Verhandlung von zwei Minuten, in welcher der Herr Ministerialdirigent Dr. Heilmann mitteilte, daß die bisher in Bayern durchgeführten Bohrungen zu keinem Erfolg geführt hätten, beantragten beide Berichterstatter die Ablehnung des Antrags. Der einstimmige Beschluß des Ausschusses lautete auf Ablehnung. Ich bitte, diesem Beschluß beizutreten.

Präsident Dr. Hundhammer: — Der Herr Abgeordnete Haußleiter meldet sich zum Wort.

Haußleiter (DG), Antragsteller: Hohes Haus, meine Damen und Herren! Ich habe den Antrag gestellt, eine Überfremdung der deutschen Erdölindustrie zu verhindern. Mein Antrag bezieht sich nicht nur auf Erdölbohrungen in Deutschland oder in Bayern, wie angenommen wurde, sondern auf das Eindringen des Kapitals der Anglo-Iranian auch in die Investitionen der Raffinerie. Mein Antrag geht zurück auf eine Meldung der "Süddeutschen Zeitung" vom 8. Oktober 1951, die Anglo-Iranische Ölgesellschaft werde zum Ausbau ihrer Anlagen in Deutschland mehrere Millionen Pfund Sterling aufwenden. Die "Süddeutsche Zeitung" hat darüber hinaus bereits Betriebe genannt, an denen sich die Anglo-Iranian beteiligen wird.

Nun stehe ich auf folgendem Standpunkt: Die Anglo-Iranische Ölgesellschaft ist aus Persien hinausgeworfen worden und versucht nun in anderen Bereichen wirksam zu werden, nämlich in quasikolonialen Bereichen, in denen ihr keine Hemmungen entgegenstehen. Nun bin ich der ganz primitiven Überzeugung: Wenn sie aus Bereichen wie Persien hinausgeworfen worden ist, sollte man sie in Bereichen wie Deutschland nicht ausdrücklich zulassen.

Aus diesem Grunde habe ich vorgeschlagen, die Regierung sollte diese Entwicklung aufmerksam betrachten. Dort, wo die Gesellschaft einzudringen versucht — und sie versucht das nach dieser Meldung der "Süddeutschen Zeitung" — sollte man schon die deutschen Interessen gegenüber den Interessen der Anglo-iranischen Erdölgesellschaft schützen. Der Ausschuß ging bei seiner Beschlußfassung vom Bohrungsrecht aus. Ein solches steht aber in diesem Augenblick nicht zur Debatte, sondern es handelt sich um den Versuch, die freigewordenen Kapitalien der Anglo-iranischen Erdölgesellschaft in Bayern und in Deutschland zu investieren. Einer solchen Überfremdung unserer Erdölindustrie sollte aber vernünftigerweise entgegengewirkt werden. Deshalb halte ich meinen Antrag für zweckmäßig und halte ihn auch aufrecht. Ich glaube, es wäre gut, wenn wir gegen ausländische Interessen im Stile der Anglo-iranischen Erdölgesellschaft von vornherein eine bescheidene Barriere aufrichten und sagen würden: wir geben darauf acht, daß ihr nicht aus Bayern oder Deutschland ein zweites Persien machen könnt.

(Zurufe, insbesondere von der SPD)

(Haußleiter [DG])

Ich bin überrascht, daß die Sozialdemokratische Partei es nicht für bedenklich hält, dem großkapitalistischen Betrieb der Anglo-iranischen Erdölgesellschaft eine gewisse Rückendeckung zu geben.

(Zurufe von der SPD)

Die SPD steht da in einem absoluten Widerspruch zu ihrer bisherigen Haltung und Geschichte.

Ich bin überzeugt, daß es zweckmäßig ist, wenn wir diesen Antrag annehmen, und bitte Sie infolgedessen, den Antrag des Ausschusses abzulehnen, da er von der falschen Voraussetzung ausgeht, mein Antrag würde sich auf die Bohrungen beziehen. Ich bitte Sie, zuzustimmen, daß jetzt bereits sehr vorsichtig das Eindringen dieses englischen Kapitals in deutsche Betriebe abgebremst wird.

Präsident Dr. Hundhammer: Zum Wort hat sich gemeldet der Herr Abgeordnete Drechsel; ich erteile ihm das Wort.

Drechsel (SPD): Der Wirtschaftsausschuß ist nicht etwa nur von den ergebnislosen Bohrungsversuchen in Bayern ausgegangen, sondern war überzeugt, daß weder in Bayern noch im gesamten Bundesgebiet Platz ist für die Betätigung einer ausländischen Ölgesellschaft.

Präsident Dr. Hundhammer: Wer dem Ausschußvorschlag auf Ablehnung des Antrags Haußleiter beitritt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Der Antrag Haußleiter ist, wie der Wirtschaftsausschuß vorgeschlagen hat, gegen 5 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Der Punkt 12 b unserer Tagesordnung, Antrag der Abgeordneten Bezold, Dr. Soenning und Fraktion betreffend Bedingungen für die Erteilung von Führerscheinen (Beilage 1941), wurde zurückgezogen und ist damit erledigt.

Der Tagesordnungspunkt 12 d, Antrag des Abgeordneten Rabenstein und Fraktion betreffend Verpachtung der an den Autobahnen gelegenen staatlichen Raststätten einschließlich der dazugehörigen Tankstellen (Beilage 1943), soll nach einem Wunsch des Staatsministeriums des Innern auf die nächste Sitzung zurückgestellt werden, damit die Oberste Baubehörde Gelegenheit hat, dazu Stellung zu nehmen.

(Abg. Dr. Keller: Das hätte sie schon vorher tun können!)

— Dem Wunsche des Staatsministeriums des Innern wird in diesem Falle stattgegeben.

Ich rufe auf den letzten Punkt unserer Tagesordnung:

Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr zum Antrag der Abgeordneten Seibert, Geiger, Thanbichler und Elzer betreffend Genehmigung des Baues einer Bergbahn auf den Jenner (Beilage 1983). Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Wolf. Der Herr Staatsminister des Innern hat jedoch gebeten, vorher das Wort nehmen zu dürfen. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Hoegner, Staatsminister: Meine Damen und Herren! Zu diesem Antrag haben die Fraktionen noch nicht Stellung genommen.

(Zurufe: Doch!)

— Wir jedenfalls nicht. Es handelt sich um die wichtige Frage, ob die Interessen des Naturschutzes oder der Wirtschaft in den Vordergrund zu treten haben. Aus diesem Grunde würde ich bitten, den Antrag, insbesondere auch bei der schlechten Besetzung des Hauses, heute nicht zu behandeln. Nach dem Standpunkt des Staatsministeriums des Innern sollen die Bedingungen für den allenfallsigen Bau der Bergbahn so gefaßt werden, daß die Interessen des Naturschutzes, für die ich jederzeit eintrete, möglichst gewahrt sind. Ich bitte, die Entscheidung zu vertagen.

Präsident Dr. Hundhammer: Ich würde aber dem Hohen Hause, gerade wenn die Fraktionen sich zum Teil erst noch mit der Materie befassen wollen, empfehlen, die Berichterstattung entgegenzunehmen, weil dann die Informationen für die Beratung der Fraktionen gegeben sind. Nachdem wir ohnehin beim letzten Punkt der Tagesordnung stehen, können wir wohl eine Berichterstattung von 10 Minuten entgegennehmen.

Berichterstatter ist der Abgeordnete Wolf Franz. Ich erteile ihm das Wort.

Wolf Franz (SPD), Berichterstatter: Der Ausschuß für Wirtschaft und Verkehr hat in seiner 28. Sitzung dem Antrag der Abgeordneten Seibert, Geiger, Thanbichler und Elzer betreffend Genehmigung zum Bau einer Bergbahn auf den Jenner (Beilage 1646) seine Zustimmung gegeben. Nicht der Ausschuß allein hat seine Zustimmung erteilt, sondern auch der Vertreter der Regierung. Damit war auch der Antrag des Naturschutzrings erledigt. Drei Kollegen aus dem Ausschuß waren zwar nicht gegen diesen Bahnbau, wünschten aber den Schutz des Wildes. Es fand eine ausführliche Aussprache statt, es wurden große Karten vorgelegt und alles ist berücksichtigt worden. Der Vertreter der Regierung hat nochmals erklärt, wenn diese Bedingungen, die die Regierung stellt, erfüllt werden und der Ausschuß seine Zustimmung gibt, dann hat die Regierung nichts einzuwenden.

(Zuruf: Sehr interessant!)

Aus diesen Gründen hat der Ausschuß den Wünschen der Regierung stattgegeben und dem Antrag zugestimmt. Ich bitte das Hohe Haus doch, wenn der Ausschuß in dieser Form den Wünschen der Regierung Rechnung trägt, dem Antrag seine Zustimmung zu erklären.

Präsident Dr. Hundhammer: Ich habe die Berichterstattung zugelassen zur Informierung der Fraktionen. Ich betone aber ausdrücklich, daß es

üblich ist, einem Wunsch der Staatsregierung, sich vor dem Landtag zu äußern, Rechnung zu tragen.

(Abg. Dr. Keller: Das hat sie ja schon getan!)

— Auch vor dem Plenum, Herr Abgeordneter! Nach dem Verlauf der heutigen Beratung konnte im Staatsministerium des Innern angenommen werden, daß der Gegenstand heute nicht mehr beraten würde, und deshalb ist die Stellungnahme nicht vorbereitet worden. Ich bitte deshalb doch, dem Wunsch der Regierung Rechnung zu tragen und auf die Debatte und die Verabschiedung dieser Angelegenheit heute zu verzichten. — Das Haus ist damit einverstanden.

Damit ist die Tagesordnung erledigt. Ich schlage vor, die nächsten 14 Tage wieder für die Ausschußarbeit freizugeben und in der darauffolgenden dritten Woche dann wieder Vollsitzungen anzuberaumen. — Das Haus ist damit einverstanden.

Die Sitzung ist für heute geschlossen.

(Schluß der Sitzung: 11 Uhr 39 Minuten)

